

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte

Pontifical Mission Society  
Human Rights Office

Oeuvre Pontificale Missionnaire  
Secteur « Droits de l'Homme »

Dr. Otmar Oehring (Hrsg./editor/éditeur)

Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: 0049-241-7507-00  
FAX: 0049-241-7507-61-253  
E-mail: menschenrechte@missio.de  
humanrights@missio.de  
droitsdelhomme@missio.de

© missio 2012  
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600325

50

Human Rights  
Droits de l'Homme  
Menschenrechte

Peter Jacob

## Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch

Die pakistanischen  
Blasphemiegesetze und  
ihre Folgen

**missio**  
glauben.leben.geben.

**missio**  
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner **missios** in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Der Autor untersucht in dieser Studie die spezielle Dynamik der Theokratisierung von Staat und Recht – mit besonderem Schwerpunkt auf den in Pakistan geltenden Blasphemiegesetzen. Welchen Einfluss hatten die Blasphemiegesetze, die die staatliche und politische Bevorzugung einer einzigen Religion einhergehen, auf die pakistanische Gesellschaft? Der Überblick über die damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen wird mit der Schilderung von Einzelschicksalen ergänzt, die das Ausmaß des Versagens der Justiz und des Missbrauchs dieser Gesetze eindrucksvoll veranschaulichen.

Neben einer logischen Analyse der Blasphemiegesetze untersucht der Autor die psychologische Verfassung bzw. die Denkmuster, die dem Status quo Vorschub leisten und sich gegen eine Änderung dieser Gesetze sperren. Dabei wird auch der Standpunkt der gebildeten Schichten unter den Muslimen erörtert.

Auf der Basis empirischer Daten geht der Autor der Frage nach, warum die Provinz Punjab ein Brennpunkt des Missbrauchs der Blasphemiegesetze und des religiösen Fundamentalismus ist. Kapitel 1 widmet sich den weltweiten Entwicklungen und Ansätzen im Umgang mit der Frage der Diffamierung von Religionen. Kapitel 7 untersucht die umstrittenen Resolutionen zur ‚Diffamierung von Religionen‘, die zwischen 1999 und 2010 nicht weniger als zwölf Mal bei UN-Gremien zur Abstimmung kamen.

Abschließend erläutert der Autor die von den einzelnen Regierungen ergriffenen Maßnahmen und den Versuch der Verabschiedung einer entsprechenden Gesetzesnovelle im pakistanischen Parlament. Davon ausgehend entwickelt der Autor praktische Vorschläge zum weiteren Vorgehen für die beteiligten Interessengruppen – die Zivilgesellschaft und die Regierung Pakistans sowie die internationale Gemeinschaft.

**Peter Jacob** studierte Jura, Politikwissenschaften und Entwicklung des ländlichen Raums. Er ist ein bekannter pakistanischer Menschenrechtsaktivist. Seit über 24 Jahren (1987 bis 2011) engagiert er sich für Menschenrechte und Friedensbildung in Pakistan. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Leiter/leitender Sekretär der Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden (NCJP) der katholischen Bischöfe in Pakistan plante und realisierte er Hilfs-, Lobby- und Advocacy-Kampagnen sowie Schulungsprogramme in Menschenrechtsfragen.

Er verfasst Beiträge für mehrere Zeitschriften und Zeitungen, hat fünf Publikationen zu Menschenrechtsfragen veröffentlicht und ist Herausgeber der „Jahresberichte zur Situation der religiösen Minderheiten in Pakistan“. Er hält Vorträge in verschiedenen Ländern auf Seminaren, in Workshops und an Universitäten. 2011 war er Gastdozent am „Kroc Institute for International Peace Studies“ an der University of Notre Dame (Indiana/USA).

50

Human Rights  
Droits de l'Homme  
**Menschenrechte**

Peter Jacob

**Blasphemie –  
Vorwürfe und  
Missbrauch**

Die pakistanischen  
Blasphemiegesetze und  
ihre Folgen

**missio**  
glauben.leben.geben. 

## Zitiervorschlag:

Peter Jacob

Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch. Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen. [missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.)]. Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2012. – 68 S. (Menschenrechte ; 50)

## Inhalt

<b>5</b>	<b>Prälat Dr. Klaus Krämer: Zum Geleit</b>
<b>7</b>	<b>Forderungen</b>
<b>8</b>	<b>Einführung</b>
<b>10</b>	<b>1. Die Blasphemiegesetze im globalen Kontext</b>
<b>11</b>	1.1 Neue Entwicklungen
<b>12</b>	1.2 Europäische Menschenrechtsauffassung und religiöse Beleidigungen
<b>13</b>	<b>2. Die Entstehung einer theokratischen Demokratie</b>
<b>15</b>	2.1 Die erste Verfassung von 1956
<b>15</b>	2.2 Die zweite Verfassung von 1962
<b>16</b>	2.3 Die dritte Verfassung von 1973
<b>17</b>	2.4 Einführung der Blasphemiegesetze
<b>17</b>	2.5 Wortlaut der ‚religionsbezogenen Straftaten im pakistanischen Strafgesetz‘
<b>20</b>	2.6 Einmischung des pakistanischen Bundes-Scharia-Gerichts
<b>21</b>	2.7 Der Ahmadi-Faktor
<b>22</b>	<b>3. Eine Analyse der Blasphemiegesetze aus logischer Sicht</b>
<b>23</b>	3.1 Folgen für die Rechtsprechung
<b>26</b>	3.2 Zwangsbekehrungen
<b>26</b>	<b>4. Länge und Ausmaß des Schreckens</b>
<b>33</b>	<b>5. Soziale, kulturelle und psychologische Folgen</b>
<b>33</b>	5.1 Demografischer Wandel
<b>34</b>	5.2 Social Engineering
<b>35</b>	5.3 Beschneidung von Kultur und Wissenschaft
<b>37</b>	5.4 Folgen für die politische Landschaft
<b>38</b>	5.5 Psychologische Folgen
<b>39</b>	5.6 Warum der Punjab?
<b>41</b>	<b>6. Die Sichtweise der Muslime</b>
<b>44</b>	<b>7. Religiöse Bigotterie und die Vereinten Nationen</b>
<b>49</b>	<b>8. Ausweg: kurz- und langfristige Lösungen</b>
<b>49</b>	8.1 Administrativer Ansatz und prozessrechtliche Änderungen
<b>50</b>	8.2 Gesetzesentwurf von Sherry Rehman
<b>52</b>	8.3 Fakten und Schlussfolgerungen
<b>56</b>	Literatur
<b>57</b>	Fußnoten

## Zum Geleit



Die 1973 verabschiedete Verfassung der Islamischen Republik Pakistan garantiert jedermann im Rahmen einer islamischen Ordnung das Recht, seine Religion zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren. Jeder Religionsgemeinschaft ist es gestattet, religiöse Einrichtungen zu unterhalten. In diesem Rahmen haben sich die Christen und die christlichen Kirchen in dem asiatischen Land lange Zeit relativ frei bewegen können.

Mit der Machtübernahme durch General Zia ul Haq im Jahr 1977 änderte sich dies. Die sogenannten Blasphemiegesetze wurden verschärft. Mit dramatischen Folgen: Von 1929 bis 1982 waren in Pakistan nur neun Blasphemiefälle vor Gericht verhandelt worden – in den letzten dreißig Jahren waren dies mehr als tausend Fälle. Opfer entsprechender Anklagen sind hauptsächlich Muslime. Christen sind bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil von 2,3 Prozent aber überproportional betroffen.

Tatsächlich sind die Blasphemiegesetze heute das größte Problem für die Christen in Pakistan, wie Peter Jacob, der Leiter der Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden der katholischen Bischofskonferenz von Pakistan in der vorliegenden Studie Blasphemievorwürfe und ihr Missbrauch - Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen zeigt. Mindestens genauso perfide wie das Gesetz selbst ist aber, dass die Blasphemiegesetze auch auf all jene in Pakistan angewandt werden können, die dessen Abänderung oder gar Aufhebung fordern. Die Ermordung des pakistanischen Minderheitenminister Shahbaz Bhatti – eines Katholiken – und des Gouverneurs von Punjab, Salman Taseer – eines Muslim – im letzten Jahr machen dies mehr als deutlich.

Gerade deshalb fordert missio die Regierenden und Politiker in Deutschland auf, bei Gesprächen mit pakistanischen Regierenden und Politikern die Abänderung, wenn nicht gar Aufhebung der menschenverachtenden Blasphemiegesetze zu fordern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer' in a cursive script.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

## Forderungen

Eine Beibehaltung der Blasphemiegesetze verhindert die weitere Demokratisierung Pakistans. Idealerweise sollte die Änderung so umstrittener Gesetze im Rahmen einer nationalen Debatte und der Bewusstseinsbildung unter den Bürgern erfolgen.

Die **pakistanische Regierung** muss die internationalen Menschenrechts-Standards als Leitprinzip übernehmen. Eine Erklärung des Parlaments, ein Versprechen, die Prinzipien der Gleichstellung der Bürger und der Nichtdiskriminierung in Buchstabe und Geist zu befolgen, kann einen gangbaren Weg bilden, dem Verfall von System und Gesellschaft zu begegnen.

Darüber hinaus braucht Pakistan auf nationaler und regionaler Ebene eine starke und unabhängige Menschenrechtskommission, die jene Lücken schließt, die ineffektive, unflexible und parallele Justizsysteme schaffen.

Der 2011 der Nationalversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf von Sherry Rehman kann als Basis für die zukünftige Gesetzgebung dienen.

Die pakistanische Regierung muss umfassende Reformen einführen, insbesondere im institutionellen und sektoralen Bereich, weil ohne Bildungs- und Wirtschaftsreformen eine Reform des Rechtswesens zum Scheitern verurteilt wäre. Das mächtige Establishment in Pakistan muss bereit sein, ernsthaft mit religiöser Diskriminierung und Extremismus zu brechen. Die Abschaffung oder tiefgreifende Änderung der Blasphemiegesetze wird auch dem Teufelskreis der religiös motivierten Gewalt ein Ende setzen.

Die Zivilgesellschaft in Pakistan muss ihren Kampf fortsetzen, um die Seele einer tausende Jahre alten Zivilisation wieder zum Leben zu erwecken.

Die **internationale Gemeinschaft** muss sich stärker für Pakistan engagieren und dem Land aus diesem Sumpf von Recht und Politik heraushelfen.

Die **Bundesrepublik Deutschland**, die eine neutrale Haltung bezieht und gute Beziehungen zur pakistanischen Regierung pflegt, hat durch Gespräche über die Menschenrechtslage und die Blasphemiegesetze bereits einen kleinen Beitrag geleistet. Die Bundesregierung muss hier weiter fortfahren. Die Situation in Pakistan könnte z.B. regelmäßig Diskussionspunkt im Parlament sein, um die außenpolitischen Initiativen zu stützen.

Die **EU-Gremien** müssen prüfen, ob ihre Resolutionen Wirkung zeigen, und welche anderen Möglichkeiten es sonst für die Stärkung der Religionsfreiheit in Pakistan gibt. Die EU-Mitgliedsländer sollten diese Frage auch auf nationaler Ebene verfolgen, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen.

## Einführung

Meldungen über den ungehinderten Missbrauch der Blasphemiegesetze in Pakistan flackern immer wieder über die Fernsehbildschirme und beherrschen die Schlagzeilen lokaler und internationaler Medien. Die Verurteilung von Asia Bibi<sup>1</sup> erregte weltweit große Aufmerksamkeit, weil sie eines der eindringlichsten Beispiele für das Versagen von Staat und Justiz im Zusammenhang mit den Blasphemiegesetzen darstellt. Sie ist Frau, Mutter, Landarbeiterin und Angehörige einer Minderheit. Ein Gericht verurteilte sie zum Tode – trotz eines UN-Moratoriums<sup>2</sup> und des täglich wachsenden Widerstandes gegen die Todesstrafe. Jeder, der diesen Fall verfolgte, fühlte mit diesem wehrlosen Opfer der Justiz und der sozialen Umstände. Der Autor weiß aus erster Hand, dass es Gouverneur Salman Taseer und Minister Shahbaz Bhatti als Männer mit politischem Einfluss als ihre Pflicht ansahen, sie vor dem Unrecht eines umstrittenen Gesetzes und anderen drohenden Folgen zu schützen, die der Vorwurf der Gotteslästerung in Pakistan in der Regel nach sich zieht. Diesem Opfer zu helfen, hieß in einem gewaltbereiten, negativ eingestellten und emotional aufgeheizten Klima gleichzeitig, das eigene Leben zu riskieren. Die Bemühungen der beiden um die Rettung von Asia Bibi scheiterten letztlich. Immerhin sahen diese couragierten Männer dem von religiösen Eiferern verübten Unrecht jedoch nicht tatenlos zu. Beide wurden ermordet – und damit der Zivilgesellschaft und der Regierung bedeutende Mitglieder genommen.

Im September 2011 keimte Hoffnung auf Gerechtigkeit auf, als Mumtaz Qadri, ehemaliger Leibwächter und Mörder von Gouverneur Salman Taseer, von einem Gericht in Islamabad zum Tode verurteilt wurde. Was dann folgte, war umso verstörender. Der vorsitzende Richter Pervez Ali Shah wurde zu seinem Schutz außer Landes gebracht<sup>3</sup>. Das zeigte, dass die Regierung nicht in der Lage oder nicht willens war, dem gesetzlosen Treiben im Zusammenhang mit den Blasphemiegesetzen Einhalt zu gebieten.

Zum anderen bot ein pensionierter Gerichtspräsident des Obersten Gerichtshofs von Lahore – Khawaja Sharif – öffentlich an, den verurteilten Mörder zu verteidigen. Und als wäre die ganze Sache nicht schon verwickelt genug, wurde im August desselben Jahres der Sohn des ermordeten Gouverneurs, Shahbaz Taseer, entführt. Man vermutete einen Zusammenhang mit dem laufenden Prozess gegen den Mörder. Dieser Sohn leitete das Unternehmen seines Vaters, dessen Wert auf eine Milliarde Dollar geschätzt wird. Die Medien mutmaßten, seine Entführung sei einer militanten Organisation zuzuschreiben, die als Gegenleistung für seine Freilassung die Aushändigung des Mörders fordere. Diese Vermutung kam auf, weil die Entführer auch drei Monate nach der Entführung noch keine Forderungen gestellt hatten.

Dies geht auf das Konto militanter Organisationen, aber die Tatsache, dass man sich häufig des Vorwurfs der Blasphemie bedient, bringt schutzlose Gruppen wie liberal Denkende, Frauen und Minderheiten in größere Gefahr. Dies hindert Pakistan daran, seine gegenwärtigen drängenden Probleme anzugehen; es untergräbt die humanitären Bestrebungen der Welt nach Stabilität und Entwicklung sowie die lokalen Initiativen für Gerechtigkeit, Menschenrechte und ein harmonisches Miteinander der Religionen.

Die internationale Gemeinschaft<sup>4</sup> und NROs<sup>5</sup>, die sich für die Menschenrechte einsetzen, forderten die pakistanische Regierung wiederholt auf, der Problematik mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Akteure der Zivilgesellschaft in aller Welt, insbesondere jene, die sich für Gedanken-, Glaubens- und Meinungsfreiheit einsetzen, fühlen sich bedroht. Gesellschaften, die sich die bürgerlichen Freiheiten hart erkämpft haben, wissen genau, dass es für diese Freiheiten auf der gesamten Erde einen Rückschritt bedeutet, wenn der Kampf in anderen Teilen der Welt – unter welchen Vorzeichen auch immer – verlorengeht.

Menschen, die sich für das Weltgeschehen interessieren, fragen sich fassungslos, warum man derartiges Unrecht zulässt. Was tun die demokratisch gewählte Regierung und die Justiz dagegen? Welche Kräfte verhindern, dass Asia Bibi Gerechtigkeit widerfährt und die vorgeschlagenen Änderungen an den Blasphemiegesetzen realisiert werden? Warum debattierte das Parlament nicht den von Sherry Rehman im November 2010 vorgelegten Gesetzentwurf (vgl. Punkt 8.2)? Was geht in den Köpfen der Menschen vor, die sich trotz des offenkundigen Missbrauchs für die Beibehaltung der Blasphemiegesetze in ihrer gegenwärtigen Form einsetzen? All diese Fragen gilt es aus subjektivem Blickwinkel sowie aus der Perspektive des Wandels und des Handelns für Gerechtigkeit eingehender zu untersuchen.

In dieser Studie werden der rechtliche Hintergrund analysiert sowie die Ursachen der Menschenrechtsverletzungen, aber auch die sozio-politischen Faktoren, die Grundlage für derartige Gesetze und ihren Missbrauch bilden. Darüber hinaus wird untersucht, welche Folgen dies für die pakistanische Gesellschaft hat und welche möglichen Auswege aus dieser Situation sich bieten.

# 1. Die Blasphemiegesetze im globalen Kontext

Der griechische Ursprung<sup>6</sup> des Wortes „Blasphemie“ lässt ahnen, dass es sich um ein sehr altes Konzept handelt. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass es schon seit Jahrhunderten Anwendung findet. Ursprünglich bedeutete es soviel wie „Rufschädigung“ durch Beleidigung oder Verunglimpfung einer Gottheit oder einer religiösen Persönlichkeit. Als die Religion, insbesondere die abrahamitischen Religionen, Blasphemie als Apostasie, Häresie, Gottlosigkeit und unverzeihliche Sünde verdammt, die mit dem Tode zu bestrafen sei, kamen die Bedeutungen des Sakrilegs und der Entweihung bzw. Schändung hinzu. Individuelle Auslegungen von ‚Gesetz Gottes‘ und ‚Gemeinwohl‘ dienten als Argument für und gegen das Konzept der Blasphemie. Dieses Verständnis wandelte sich zunächst langsam, dann aber drastisch mit dem Entstehen der Demokratien und der Durchsetzung der Menschenrechte im 19. und 20. Jahrhundert.

In der heutigen Zeit gibt es in vielen Ländern Gesetze, die Verhetzung, Aufhetzung, Verbrechen aus religiösem Hass oder Beleidigungen verbieten und mit unterschiedlichen Strafen belegen. Bezüglich des rechtlich-juristischen Umgangs mit der Verunglimpfung von Bekenntnissen oder deren Attributen gibt es vier Muster:

1. In vielen Ländern gelten Gesetze, die solche Handlungen verbieten, jedoch nicht als Kapitalverbrechen behandeln. Eine gemäßigte Form des strafrechtlichen Umgangs mit Blasphemie findet sich im Strafrecht der folgenden Länder: Australien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Indien, Island, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Zypern. Hassreden, Volksverhetzung, sonstige Verhetzung oder Beschimpfung von Bekenntnissen werden dort mit Geldstrafen oder maximal einigen Jahren Freiheitsentzug bestraft. Großbritannien schaffte seine Blasphemiegesetze 2008 ab, nachdem diese jahrhundertealten Rechtsvorschriften schon lange nicht mehr angewendet worden waren. Irland hingegen führte noch 2010 ein Blasphemiegesetz ein. Es sieht Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro vor. Es wird von der Öffentlichkeit jedoch stark kritisiert und daher bisher auch nicht angewendet. Falls sich das Parlament nicht auf eine Lösung verständigt, soll diese strittige Frage mit einem Referendum entschieden werden.

2. In den meisten Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit wie Ägypten, Algerien, Bangladesch, Indonesien, Jordanien, Kuwait und dem Sudan gelten diesbezüglich moderne Gesetze, die entsprechende Verstöße als kleinere Vergehen mit geringen Strafen ahnden. In Indonesien beispielsweise stehen auf Blasphemie maximal fünf Jahre Haft.
3. In einigen Ländern wie Nigeria und Malaysia gilt in manchen Landesteilen die Scharia, während Blasphemie in anderen Teilen unter das Zivilrecht fällt. Pakistan tendiert zu einer ähnlichen Auslegung. In den Vereinigten Arabischen Emiraten gilt für Muslime diesbezüglich das Scharia-Recht, für Nicht-Muslime jedoch das Zivilrecht.
4. In Afghanistan, im Iran, im Jemen, in Pakistan und Saudi-Arabien steht auf Blasphemie die Todesstrafe. Pakistan ist das einzige Land, wo diese Vorschrift gesetzlich verankert ist. In den anderen drei Ländern stützt sich diese Rechtsprechung auf die Scharia und religiöse Gebote.

Die unter Punkt 1 beschriebene Form des rechtlichen Umgangs mit Blasphemie gilt für die überwiegende Zahl von Ländern. Es handelt sich in der Regel um Länder mit gefestigter demokratischer Ordnung. Blasphemie gilt dort als kleineres Delikt. Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung dürfen keine Einschränkung der Gedanken- und Meinungsfreiheit nach sich ziehen. Interessanterweise sind dies auch die Länder, in denen es nur selten Fälle von Blasphemie gibt. Die anderen drei rechtlichen Ansätze sind in Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit verbreitet.<sup>7</sup>

## 1.1 Neue Entwicklungen

Die in Großbritannien geltenden Blasphemiegesetze bezogen sich ausschließlich auf den christlichen Glauben. Den letzten Versuch, unter Bezugnahme auf diese Gesetze einen Prozess anzustrengen, gab es im Jahr 2007. Damals reichte die fundamentalistische Gruppe Christian Voice eine Privatklage gegen die BBC ein, weil diese das Musical „Jerry Springer - The Opera“<sup>8</sup> ausgestrahlt hatte. Die Klage wurde vom Amtsgericht Westminster abgewiesen. Daraufhin ging „Christian Voice“ beim High Court in Berufung, die jedoch zurückgewiesen wurde. Das Gericht entschied, dass nach geltender Rechtsprechung Bühnenerwerke (§2(4) des Theatres Act von 1968) sowie Fernseh- und Radiosendungen (§6 des Broadcasting Act von 1990) von den Blasphemie-Regelungen ausgenommen sind.

Die letzte Verurteilung aufgrund von Blasphemie (ebenfalls eine Privatklage) gab es 1977 im Prozess Whitehouse gg. Lemon<sup>9</sup>, bei dem Denis Lemon, Herausgeber

der „Gay News“, schuldig gesprochen wurde. Seine Zeitung hatte das Gedicht „The Love that Dares to Speak its Name“ von James Kirkup veröffentlicht, in dem angeblich Jesus Christus und sein Leben verunglimpft werden. Lemon wurde zu einer Geldstrafe von 500 Pfund und einer Bewährungsstrafe von neun Monaten Gefängnis verurteilt.

In den USA gibt es ebenfalls keine Blasphemiegesetze. Der 1. Zusatzartikel zur Verfassung (Verbot von Gesetzen zur Einschränkung von u. a. Meinungs- und Religionsfreiheit) ist ein wirksames Mittel der Abschreckung gegen jegliche gesetzliche Änderung oder Verfahren unter dem Vorwurf der Blasphemie (Joseph Burstyn, Inc v. Wilson)<sup>10</sup>.

## 1.2 Europäische Menschenrechtsauffassung und religiöse Beleidigungen

Am 29. Juni 2007 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates in Straßburg die Empfehlung 1805 (2007) zu Gotteslästerung, religiöser Beleidigung und Aufhetzung gegen Personen aufgrund ihrer Religion. Sie enthält Richtlinien für die Mitgliedstaaten des Europarates mit Hinblick auf die Artikel 10 (Meinungsfreiheit) und 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Laut Empfehlung darf Blasphemie kein Straftatbestand sein.

In Punkt 4 der Empfehlung heißt es: „In Bezug auf Gotteslästerung, religiöse Beleidigungen und Hassreden gegen Personen auf Grund ihrer Religion ist der Staat zuständig für die Festlegung, was im Rahmen der Grenzen, die durch das Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gesetzt wurden, als Straftat zu betrachten ist; in diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Auffassung, dass Gotteslästerung als eine Beleidigung einer Religion nicht als Straftat eingestuft werden sollte<sup>11</sup>. Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Fragen, die sich auf die Gewissensmoral beziehen und Fragen, die das gesetzlich Erlaubte betreffen, zwischen Fragen, die den öffentlichen Bereich betreffen und jenen, die sich auf die Privatsphäre beziehen. Obwohl heutzutage eine strafrechtliche Verfolgung in dieser Hinsicht in den Mitgliedstaaten selten vorkommt, ist sie in anderen Ländern der Welt recht häufig.“

Am 23. Oktober 2008 erschien ein Bericht der Venedig-Kommission<sup>12</sup>, dem Beratungsorgan des Europarates für Verfassungsfragen, der sich mit den Themen Blasphemie, religiöse Beleidigung und Aufhetzung zu religiösem Hass befasste. Dort hieß es, dass Blasphemie in Europa lediglich in Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, den Niederlanden, Österreich und San Marino als Straftatbestand gelte. Im Schlusswort hieß es: „Es ist weder notwendig noch

wünschenswert, eine religiöse Beleidigung zur Straftat zu erklären“ und „der Straftatbestand der Blasphemie ist abzuschaffen“.

In genau diesem Geist rief der auf die Religionsfreiheit in Pakistan bezogene Sonderbeschluss des EU-Parlaments vom 20. Mai 2010 zur Abschaffung der Blasphemiegesetze und Lehrplanreformen auf.

## 2. Die Entstehung einer theokratischen Demokratie

Die Forderung nach einer eigenen territorialen Heimat für Muslime entstand zweifelsohne zum Schutz der ‚Rechte‘ einer marginalisierten Minderheit im ungeteilten Indien unter britischer Herrschaft. Das Land errang seine Unabhängigkeit im Zuge eines Prozesses der Selbstfindung, gefolgt von der aktiven und essenziellen Förderung der heute in Pakistan als religiöse Minderheiten bezeichneten Gruppen: Hindus, Christen, Parsis usw. Nach der Unabhängigkeit machte die Allianz aus Feudal-Adel und (ziviler und militärischer) Bürokratie es zu einem ‚Experimentierfeld des Islam‘ und erzwang die Formung einer ‚islamischen Lebensweise‘. Angesichts dieses ‚unverhohlenen Bruchs von Versprechen‘ sahen sich Jogindar Nath Mandal, erster Justizminister des Landes, sowie Vertreter der religiösen Minderheiten in der Regierung veranlasst, mit einer 15-seitigen Erklärung, in der dieser radikale Richtungswechsel als Hauptgrund aufgeführt war<sup>13</sup>, am 8. Oktober 1950 ihren Rücktritt einzureichen.

Die Idee von einem ‚exklusiven Raum für Muslime‘ und die Form der Staatsführung stellten die Weichen für einen unter Gruppen und Einzelpersonen ausgetragenen Wettkampf der Selbstgerechtigkeit. Die religiösen Rechte unter den Muslimen, die während der ‚Bewegung für Pakistan‘ gegen die Gründung von Pakistan gekämpft hatten, beanspruchte das Land jetzt für den Islam und verwischte das Ziel des Staates damit noch stärker. Diese Vagheit leistete auch den autoritären, widerrechtlichen und verfassungsfeindlichen Regeln Vorschub.

Das in Pakistan im 21. Jahrhundert herrschende Klima der religiösen Intoleranz hat seinen Ursprung in einer von der konstituierenden Versammlung am 12. März 1949 verabschiedeten Resolution zum Staatsziel. Die Resolution erklärte Allah zum Souverän von Pakistan. Die Ausübung dieser Hoheitsgewalt sollte laut Resolution durch die Menschen als Stellvertreter Allahs mittels ihrer gewählten Vertreter erfolgen. Bedingt durch diese Weichenstellung entwickelte sich Pakistan schon sehr früh in Richtung einer theokratischen Demokratie. In Punkt 4 und 5 der Resolution werden die Bürger zudem anhand ihrer Religion

unterschieden. Dies kann man als Beginn einer Identitätsverwirrung sehen, die Pakistans Entwicklung zu einer demokratischen Republik permanent behinderte. Die Resolution wurde verabschiedet, obwohl die Vertreter der Minderheiten die Versammlung aus Protest verlassen hatten.

In seiner relativ kurzen Geschichte von bisher nur 63 Jahren hatte Pakistan schon drei Verfassungen, sechs provisorische Verfassungen und Dutzende von Zusatzartikeln. Zwei Verfassungen lag das britische Parlamentssystem als Modell zugrunde, eine orientierte sich am präsidentialen Modell der USA. Diese Verfassungen wurden während der vier Militärdiktaturen, die insgesamt etwa 34 Jahre währten, immer wieder außer Kraft gesetzt und beschnitten. Zur Verlängerung ihrer Herrschaft und zur Beschwichtigung der verschiedenen religiös-politischen Gruppen verschafften sowohl die Militär- als auch die Zivilregierungen der Religion einen größeren Einfluss auf die Politik. Das hatte einerseits zur Folge, dass die Kleriker nicht nur in den legislativen Organen, sondern ebenso zahlreich in allen staatlichen Einrichtungen wie Armee, Verwaltung, Justiz und Bildungswesen vertreten waren. Zum anderen ließ die religiöse Bevorzugung des Staates im politischen System eine Mentalität entstehen, die dazu neigte, Bürger und Gesellschaft als legitime Nutznießer des Staates tendenziell auszuschließen.

Unterstützt von einer rivalisierenden Fraktion der herrschenden Elite initiierten im Jahr 1953 einige religiöse Organisationen unter der Führung von „Ahrare-Islam Pakistan“ eine Hasskampagne gegen Ahmadis. Ziel dieser Kampagne war das Schüren politischer Unruhen und die Destabilisierung der Provinzregierung des Punjab. Die Kampagne mündete in gewaltsamen Auseinandersetzungen in Lahore, Sialkot, Lyallpur (Faisalabad), Montgomery (Sahiwal) und anderen Städten und – erstmalig seit der Unabhängigkeit – in der teilweisen Verhängung des Kriegsrechts in Lahore. Die Anti-Ahmadi-Bewegung von 1953 war der Vorläufer der unglücklichen Vorfälle, die die Herrschaft der religiösen Intoleranz und der institutionalisierten Diskriminierung religiöser Minderheiten einleiteten.<sup>14</sup>

Der folgende Überblick über die verschiedenen Verfassungsbestimmungen zeigt, wie sich der Schwerpunkt schrittweise von einer demokratischen Ordnung in Richtung eines Staates verschob mit einer von der Religion dominierten politischen Ordnung.

## 2.1 Die erste Verfassung von 1956

Sie enthält folgende Bestimmungen mit Bezug auf den Islam:

- Das Land bezeichnet sich als „Islamische Republik Pakistan“.<sup>15</sup>
- Die Resolution zu den Staatszielen, in der Allah zum Souverän des Landes erklärt wird, wird Bestandteil der Verfassung.
- Nach Artikel 32 muss der pakistanische Präsident ein Muslim sein.
- Verbot von Alkohol, Glücksspiel und Prostitution.
- Die Verfassung schreibt brüderliche Beziehungen zu muslimischen Ländern vor.
- Die Verfassung wird um eine Bestimmung über die Gründung eines „Islamic Research Institute“ (islamische Forschungsakademie) erweitert.
- Zudem schreibt sie die Einrichtung eines „Islamic Advisory Council“ (islamischer Sachverständigenrat) vor.

Grundsätze der Politik:

- Kein geltendes Gesetz darf gegen Koran und Sunna verstoßen.
- Die Rechte von Minderheiten werden geschützt.
- Es werden freundschaftliche Beziehungen zu den muslimischen Ländern aufgenommen.

## 2.2 Die zweite Verfassung von 1962

Auch diese Verfassung enthielt Bestimmungen mit Islam-Bezug:

- Die Hoheitsgewalt Gottes wird zum Grundprinzip erklärt.
- Pakistan wird zur Islamischen Republik erklärt.
- Der Präsident muss ein Muslim sein.
- Es dürfen keine Gesetze verabschiedet werden, die ‚gegen‘ islamisches Recht verstoßen.
- Gründung eines „Islamic Research Council“ (islamischer Forschungsrat), der das Ziel hat, die muslimische Gesellschaft zu organisieren.
- Gründung einer „Islamic Advisory Commission“ (islamische Sachverständigenkommission), die sich aus prominenten Religionsgelehrten zusammensetzt.

### 2.3 Die Verfassung von 1973

Die dritte, heute gültige Verfassung wurde wie folgt ergänzt:

- Der Islam wird zur Staatsreligion Pakistans erklärt.
- Koran- und Arabisch-Unterricht werden verpflichtend.
- Muslime müssen ‚befähigt‘ werden, ihr Leben an den Lehren des Islam auszurichten.
- Ministerpräsident und Staatspräsident müssen Muslime sein (dazu müssen beide einen Eid schwören).
- Das Parlament erhält die islamische Bezeichnung Majlis-e-Shoora.
- Gründung des Council of Islamic Ideology (Rat für islamische Ideologie) mit dem Ziel, *sämtliche geltenden Rechte in ‚Einklang‘ mit den Geboten von Koran und Sunna zu bringen* sowie den Präsidenten, das Landesparlament und die Provinzparlamente in islamischen Angelegenheiten zu beraten.
- Artikel 260 der Verfassung von 1973 wird 1974 durch das Verfassungsgesetz (zweiter Zusatzartikel) (Gesetz XLIX von 1974) ergänzt. Neu zu Artikel 260 kam Absatz (3) hinzu, der jedem zu einem Nicht-Muslim erklärt, der nicht an die „Einheit und Einzigartigkeit Allahs und an die absolute Endgültigkeit des Prophetentums des islamischen Propheten Mohammed glaubt oder behauptet, ein Prophet zu sein, in welchem Sinne des Wortes auch immer, oder einen solchen als Propheten oder religiösen Reformier anerkennt beziehungsweise an ihn glaubt, insbesondere „*Angehörige der Qadiani oder Lahori, die sich selbst als Ahmadis bezeichnen*“.
- Einrichtung eines parallelen Organs der Rechtsprechung, des „Federal Sharia Court“ (pakistanischer Scharia-Gerichtshof) mit indirekter und de-facto-Gesetzgebungskraft.

Und außerdem:

- Von 1985 bis 2002 regelte Artikel 106 die Zusammensetzung der Provinzparlamente. Er schrieb vor, wie viele Mitglieder hinein gewählt werden, welche Qualifikationen diese haben müssen, und wie viele zusätzlichen Sitze in diesen Parlamenten für Nicht-Muslime (Christen, Hindus, Sikhs, Buddhisten, Ahmadis und Parsis) reserviert sind. Das System der getrennten Wahlen bedeutete die Einführung der schlimmsten Form der religiösen Apartheid in das politische System. Es verbot den Bürgern, bei Wahlen über die Grenzen der eigenen Religionszugehörigkeit hinaus zu wählen.

### 2.4 Einführung der Blasphemiegesetze

Im pakistanischen Strafgesetz taucht weder der Begriff „Blasphemie“, noch „Gustakhi“ aus dem Urdu oder „Shut“ aus dem Arabischen auf. Dies sind die Begriffe, mit denen diese Gesetze im allgemeinen Diskurs in der Regel bezeichnet werden. Im Strafgesetzbuch ist die Rede von ‚religionsbezogenen Vergehen‘. Daher sind die Paragraphen 295, 295 A, 295 B, 295 C, 298, 298 A, 298 B und 298 C des ursprünglich 1860 unter britischer Herrschaft in Kraft getretenen pakistanischen Strafgesetzbuches als ‚religionsbezogene Vergehen‘ definiert. Fünf Paragraphen (295 B, 295 C, 298 A, 298 B und 298 C), die zwischen 1980 und 1986 aufgenommen wurden, sind am umstrittensten und diskriminierendsten. Sie allein verdienen es, als Blasphemiegesetze im strengen Sinn bezeichnet zu werden.

### 2.5 Wortlaut der ‚religionsbezogenen Straftaten im pakistanischen Strafgesetz‘

#### 295 B

**Verunglimpfung usw. des heiligen Korans.** Wer ein Exemplar des Heiligen Korans oder einen Auszug daraus verunglimpft, beschädigt oder schändet oder ihn auf verunglimpfende Weise oder für ungesetzliche Zwecke verwendet, wird mit lebenslanglichem Freiheitsentzug bestraft.

#### 295 C

**Verunglimpfung usw. des Heiligen Propheten.** Wer in Worten, schriftlich oder mündlich, oder durch sichtbare Übung, oder durch Beschuldigungen, Andeutungen oder Beleidigungen jeder Art, unmittelbar oder mittelbar den geheiligten Namen des heiligen Propheten Mohammed verunglimpft, wird mit dem Tode oder mit lebenslanglicher Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

#### 298 A

**Verunglimpfung usw. heiliger Personen.** Wer in Worten, schriftlich oder mündlich, oder durch sichtbare Übung, oder durch Beschuldigungen, Andeutungen oder Beleidigungen jeder Art, unmittelbar oder mittelbar den geheiligten Namen einer Ehefrau (Ummul Mumineen) oder von Mitgliedern der Familie (Ahle-bait) des Heiligen Propheten oder eines der rechtmäßigen Kalifen (Khulafa-e-Rashideen) oder Gefährten (Sahaaba) des Heiligen Propheten verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

**298 B**

**Missbräuchliche Verwendung von Beinamen, Beschreibungen und Titeln usw., die bestimmten heiligen Persönlichkeiten oder Orten vorbehalten sind.**

1. Wer als Angehöriger der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich „Ahmadis“ oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung:
  - a. eine Person, ausgenommen einen Kalifen oder Begleiter des heiligen Propheten Mohammed als „Ameerul Mumineen“, „Khalifat-ul-Mimineen“, „Sahaabi“ oder „Razi-Allah-Anho“ bezeichnet oder anredet;
  - b. eine Person, ausgenommen eine Ehefrau des heiligen Propheten Mohammed als „Ummul-Mumineen“ bezeichnet oder anredet;
  - c. eine Person, ausgenommen ein Mitglied der Familie (Ahle-bait) des heiligen Propheten Mohammed als Ahle-bait bezeichnet oder anredet;
  - d. sein Gotteshaus als „Masjid“ bezeichnet, es so nennt oder benennt; wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.
2. Wer als Angehöriger der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich „Ahmadis“ oder anders nennen) durch Worte, seien sie ausgesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung die Art oder Form des von seiner Glaubensgemeinschaft befolgten Gebetsrufe als „Azan“ bezeichnet oder den Azan so rezitiert, wie die Mohammedaner es tun, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

**298 C**

**Angehörige der Qadiani-Gruppe usw., die sich Mohammedaner nennen oder ihren Glauben predigen oder propagieren.** Wer als Angehöriger der Qadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe (die sich Ahmadis oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung mittelbar oder unmittelbar den Anspruch erhebt, Mohammedaner zu sein, oder seinen Glauben als Islam bezeichnet oder ihn so nennt oder seinen Glauben predigt oder propagiert oder andere auffordert, seinen Glauben anzunehmen, oder (wer) in irgendeiner anderen Weise die religiösen Gefühle der Mohammedaner verletzt, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Die Paragraphen im Einzelnen:

Paragraph 295 B stellt die Verunglimpfung des Korans unter Strafe (lebenslange Haft). Vergehen im Sinne von 295 C werden mit der Todesstrafe geahndet. Für abfällige Bemerkungen usw. über den Heiligen Propheten droht eine Geldstrafe.

Paragraph 298 A betrifft Vergehen, die als Respektlosigkeit gegenüber den Familienmitgliedern und Gefährten des Propheten definiert sind. Diese ziehen maximal drei Jahre Haft oder eine Geldstrafe oder beides nach sich. 298 B und 298 C verbieten es den Ahmadis, andere zu bekehren und sich selbst als Muslime zu bezeichnen. Als Strafe für derartige Vergehen drohen Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe.

Die Befürworter der Blasphemiegesetze sind der Meinung, diese Gesetze schützten den Respekt vor allen Propheten und offenbarten Büchern. Dies ist jedoch eine Auslegung des pakistanischen Scharia-Gerichtshofs, die nicht denselben Stellenwert wie der Gesetzestext hat. Auch wenn eine rechtliche Auslegung andere Propheten einschloss, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die vom Islam anerkannten Propheten und Schriften gemeint.

Während seiner Herrschaft von 1977 bis 1988 erweiterte General Zia-ul-Haq in seiner Funktion als oberster Befehlshaber unter Kriegsrecht und Präsident von Pakistan das Strafrecht um mehrere Paragraphen und Klauseln. Diese wurden 1985 von einem Parlament, das ohne Beteiligung politischer Parteien gewählt wurde, verabschiedet. Die Zivilgesellschaft bekämpfte diese unter dem Vorwand der Islamisierung eingeführten Gesetze. Einige von späteren Parlamenten 2006 verabschiedeten Zusatzklauseln machten die Hudud-Strafen (im islamischen Recht festgelegte Straftatbestände) überflüssig, weil sich Juristen und Berufsverbände weigerten, diese umzusetzen (dies betraf beispielsweise das Amputieren einer Hand oder eines Fußes als Strafe für Diebstahl usw.).

Zia-ul-Haq marginalisierte religiöse Minderheiten und liberale Kreise innerhalb der Muslime, um die Führung der Sunniten, die die Bevölkerungsmehrheit stellten, und die puritanischen Wahabi zu beschwichtigen. Die Verfassung der Blasphemiegesetze, wie sie heute im pakistanischen Strafgesetzbuch stehen, erfolgte aus engstirnigen und militanten Motiven.

1980 kam per Präsidentenerlass<sup>16</sup> Paragraph 298 A hinzu. Er stellt mangelnden Respekt gegenüber Ehefrauen (Umhatul Momineen), Familie (Ahle Bait) und Gefährten (Sahaba Karam) des Propheten Mohammed unter Strafe. Dieses neue Blasphemiegesetz hatte eine konfessionelle Dimension, die ganz klar auf die Frage der Verhetzung unter den Sunniten und Schias abzielte, ohne jedoch den Problemen und Bedenken der nicht eben kleinen Schia-Minderheit sowie der Mehrheit der Sunniten Rechnung zu tragen.

1982 kam per Präsidentenerlass<sup>17</sup> Paragraph 295 B hinzu. Dieser Paragraph befasst sich mit den Straftatbestand der Verunglimpfung des Korans, die mit lebenslanger Haft bestraft wird und ganz klar verhindern soll, dass die Ahmadis anhand von Korantexten behaupten können, legitimer Bestandteil der muslimischen Gemeinschaft zu sein.

1984 wurden erneut per Präsidentenerlass<sup>18</sup> die Paragraphen 298 B und 298 C in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Sie beziehen sich konkret auf Ahmadis und stellen das Predigen ihres Glaubens unter Verwendung islamischer Epitaphe und die Behauptung, sie seien Muslime, unter Strafe. Die Folgen waren genauso schrecklich wie der Text und die Absicht dieses Gesetzes. Was die Absicht angeht, wird behauptet, dass die fraglichen Paragraphen zur Erfüllung der Forderungen einiger Gruppen eingeführt wurden, die Ahmadis in Pakistan zu gesellschaftlich Ausgestoßenen zu machen. Schon unter Bhutto waren die Ahmadis aus dem ‚Kreis des Islam‘ ausgestoßen wurden. Zehn Jahre danach führte Zia-ul-Haq dieses Gesetz ein – vielleicht wollte er damit seinen Vorgänger übertreffen, um die Fundamentalisten zu beschwichtigen.

1986 gab es ein Parlament, das alle von der Militärregierung mit dem 8. Verfassungszusatz eingeleiteten Maßnahmen und Änderungen an der Verfassung billigte. Einige waren der Auffassung, es gäbe kein Gesetz, das die Ehre des Heiligen Propheten schütze. Mohammad Ismail Qureshi, Anwalt und Mitglied von Majlis-e-Khatm-e-Nabuwat beansprucht für sich<sup>19</sup>, den Entwurf ausgearbeitet zu haben. Jamat Islami, enger Vertrauter des Militärdiktators, setzte sich für die Einbringung des Gesetzentwurfs und die Aufnahme von Paragraph 295 C in das pakistanische Strafgesetz ein. Frau Nisar Fatima, Mitglied von „Jamat Islami“, brachte die Gesetzesvorlage zur Abstimmung, indem sie als Strafmaß für die Verunglimpfung des Propheten Mohammed eine lebenslange Haft bzw. die Todesstrafe vorschlug. So fand Paragraph 295 C Eingang in das pakistanische Strafgesetzbuch<sup>20</sup>. Interessanterweise gab es vor der Verabschiedung der Gesetze gar keinen derartig gelagerten Fall und keine Debatte über das Thema.

## 2.6 Einmischung des pakistanischen Bundes-Scharia-Gerichts

Ismail Qureshi, der sechs Jahre zuvor den Gesetzentwurf verfasst hatte, reichte vor dem Scharia-Gerichtshof (Federal Shariat Court, FSC) einen Antrag mit der Bitte ein, eine lebenslange Haft als Strafmaß zu streichen, weil seines Erachtens die Todesstrafe die einzige Strafe sei, die in der islamischen Tradition für Verunglimpfung des Propheten Mohammed vorgesehen ist. Der FSC zog sieben islamische Gelehrte als sachverständige Berater hinzu. Drei der Gelehrten, Maulana Subhan Mehmood, Mufti Ghulam Sarwar Qadri und Hafiz Salahuddin Yousaf, kamen zu dem Schluss, auf die Vollstreckung der Strafe für einen Gotteslästerer könne verzichtet werden, wenn der Beschuldigte bereue und um Begnadigung bitte. Nach Meinung des vierten Gelehrten, Maulana Saeeuddin Sherkoti, kann die Verunglimpfung des Propheten auch anders als mit dem Tode bestraft werden. Gestützt auf die Sicht einer Minderheit entschied der Scharia-Gerichtshof

am 7. März 1990 jedoch, dass auf Gotteslästerung gegen den Propheten Mohammed zwingend die Todesstrafe steht<sup>21</sup>. Zudem wies das Scharia-Gericht die Regierung an, das Gesetz<sup>22</sup> entsprechend zu ändern. Andernfalls würde der Zusatz nach einer vom Gerichtshof festgelegten Zeit automatisch in Kraft treten. Obwohl die Verfassung für den Scharia-Gerichtshof nur eine beratende Rolle vorsieht und seine Entscheidung sowieso die Entscheidung des nachrangigen Gerichts beeinflusst hätte, überschritt der Gerichtshof mit diesem Urteil seine Befugnisse, indem er sich eine legislative Funktion anmaßte. Es schien jedoch nicht klug, dieses Urteil des FSC vor dem Obersten Gerichtshof anzufechten, weil dies angesichts der intoleranten Haltung in dieser Frage mit einem nachteiligen Urteil eine mögliche spätere Änderung eventuell blockiert hätte.

## 2.7 Der Ahmadi-Faktor

Die Anhänger von Mirza Ghulam Ahmad (13. Februar 1835 bis 26. Mai 1908), die ihn als Reformator<sup>23</sup> verehrten bzw. ihm einen noch höheren Grad an Heiligkeit zumaßen, galten beim muslimischen Klerus anderer Konfessionen und Bruderschaften als Häretiker. Dass diese aus der Mittelschicht stammende Gruppe dank ihrer besseren Bildung höhere Beamtenposten besetzte, war dem Klerus ein Dorn im Auge. Schon während der britischen Herrschaft schürte er extremen Hass auf sie. Im neu gegründeten Pakistan gewannen die Kampagnen, die sie aus Regierungsposten drängen und um ihren Besitz bringen sollten, noch an Stärke. Dass sich die Ahmadis als Muslime sehen, wurde von Organisationen, die in einigen Lehren von Mirza Ghulam Ahmad einen Anspruch auf Prophetentum sahen, auf das Schärfste bekämpft.

Mit dem wachsenden Einfluss der Religion auf die pakistanische Politik ab 1949 forderten die religiösen Parteien zunächst, die Ahmadis zu Nicht-Muslimen zu erklären. Dies geschah dann 1974 in Form eines Verfassungszusatzes. In den 1980er Jahren wurden weitere diesbezügliche Gesetze eingeführt.

Auch Saudi-Arabien wird eine gewisse Einflussnahme unterstellt. Es heißt, einige Geistliche hätten es abgelehnt, dass Ahmadis als Pilger nach Mekka kommen. Dem lag möglicherweise die Sorge zugrunde, ihre Präsenz könnte zu diesem wichtigen Anlass zu Spannungen führen. Andere schreiben dies dem Einfluss der Salafisten zu.

Mit diesen Gesetzen, die eine Einschränkung der Religionsfreiheit darstellen (d. h. die Paragraphen 298 B und 298 C), wollte man im Vorfeld des hundertjährigen Bestehens dieser Glaubensgruppe die Aktivitäten der Ahmadis einschränken. Weil die daraus resultierenden Diskriminierungen jedoch Gesetzeskraft erhielten, hatten sie Folgen für jeden Bürger – speziell jedoch für die religiösen

Minderheiten. Die Blasphemiegesetze fallen in dieselbe Kategorie wie Hass und Intoleranz im Namen von Religion und Glauben, der die Herrschaft eines machthungrigen Klerus kennzeichnet.

### 3. Eine Analyse der Blasphemiegesetze aus logischer Sicht

Die Blasphemiegesetze wurden von Intellektuellen, Menschenrechtsaktivisten und hochrangigen Geistlichen auf ihre Logik untersucht. Einige der Ansichten Geistlicher werden in Kapitel 8 besprochen. Nachstehend werden anhand logischer Argumente Vernunft, Prozess und Folgen dieser Gesetze untersucht.

1. Der Text der Blasphemiegesetze ist vage und doppeldeutig. Er erläutert den Modus bzw. das Mittel der Beleidigung, definiert jedoch nicht, worin eine ‚Beleidigung‘ eigentlich besteht, was sie zum Verbrechen macht, das vom Gesetz mit Strafe belegt werden soll. In Paragraph 295 C heißt es: *‚Wer in Worten, schriftlich oder mündlich, oder durch sichtbare Übung, oder durch Beschuldigungen, Andeutungen oder Beleidigungen jeder Art, unmittelbar oder mittelbar den geheiligten Namen des heiligen Propheten Mohammed verunglimpft, wird mit dem Tode oder einer Freiheitsstrafe bestraft.‘*

In Paragraph 298 A heißt es weiter: *‚Wer in Worten, schriftlich oder mündlich, oder durch sichtbare Übung, oder durch Beschuldigungen, Andeutungen oder Beleidigungen jeder Art, unmittelbar oder mittelbar den geheiligten Namen einer Ehefrau (Ummul Mumineen) oder von Mitgliedern der Familie (Ahle-bait) des Heiligen Propheten oder eines der rechtmäßigen Kalifen (Khulafa-e-Rashideen) oder Gefährten (Sahaaba Ikram) des Heiligen Propheten verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.‘* Es ist ein erheblicher Mangel, dass das Gesetz den Straftatbestand nicht exakt definiert. Technisch gesehen ist die ‚Absicht des Gesetzes‘ daher nicht erkennbar oder doppeldeutig. Recht setzt voraus, dass der Akt der Verunglimpfung oder Beleidigung genau definiert ist und daher nur noch bestraft werden muss, wenn er begangen wird.

2. Möglicherweise stützten die Verfasser des Gesetzes ihre Überlegungen auf die Annahme, dass das Verunglimpfen einer Religion oder religiöser Persönlichkeiten und Attribute in einer Gesellschaft wie Pakistan alltäglich ist. Diese Annahme ist jedoch falsch. In der Regel achten die Menschen die Religion. Im Widerspruch dazu bewirkten die Gesetze, dass die Zahl

der (vermeintlichen) Gotteslästerer auf eine in der Geschichte und der Gegenwart bisher unerreichte Zahl stieg.

3. Die Blasphemiegesetze unterscheiden nicht zwischen einer vorsätzlichen Handlung und einer unbewussten Fehlhandlung. Das Element des Vorsatzes, das in der Strafjustiz essenziell für die Ermittlung der Schuld oder Haftung ist, fehlt im Text und in der Anwendung dieser Gesetze.
4. Zudem ignorieren diese Gesetze das Konzept der eingeschränkten Schuldfähigkeit, wie es üblicherweise im Strafrecht enthalten ist. In Pakistan können auch Geistesgestörte und Kinder, die die Folgen ihrer Handlungen nicht abschätzen können, bzw. Fremde und Personen, die die religiöse Überzeugung nicht teilen, sowie Personen, denen die religiösen Bräuche nicht vertraut sind, fälschlicherweise der Gotteslästerung beschuldigt werden.
5. Die Paragraphen 298 B und C des pakistanischen Strafrechts (PPC) sind willkürlich, religionspezifisch und stehen im Widerspruch zur Verfassung von Pakistan<sup>24</sup> und den Menschenrechtsgesetzen<sup>25</sup>. Die Paragraphen 295 B, 295 C und 298 A sind ebenfalls religionspezifisch und zudem diskriminierend, weil sie nur eine Religion (Islam) in einer multireligiösen Gesellschaft schützen.
6. Die Blasphemiegesetze sehen ein unverhältnismäßig hohes Strafmaß vor: mehrjährige Haftstrafen, lebenslange Haft und die Todesstrafe. Dieser Ansicht ist auch der frühere UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit Abdelfattah Amor<sup>26</sup>. Die vermeintlichen Straftaten sind rein ideeller Natur. Es wird eine Person beleidigt, die weder in den Konflikt einbezogen noch vor Ort anwesend ist. Im Falle eines religiösen Symbols oder heiligen Buchs, das im Gegensatz zum Menschen keine Gefühle kennt, kann eine Beleidigung zur Folge haben, dass sich ein Mensch verletzt oder provoziert fühlt. Derartige Handlungen sind im Zivilrecht der meisten Länder strafbewehrt. Es gibt jedoch andere Schutzmechanismen, die die Strafe auf eine erzieherische Maßnahme beschränken und den Missbrauch des Gesetzes kontrollieren. Die Unverhältnismäßigkeit der Strafe stellt im pakistanischen Recht daher einen erheblichen Mangel dar.

#### 3.1 Folgen für die Rechtsprechung

Vor den 1980er Jahren waren im Zusammenhang mit ‚religionsbezogenen Vergehen‘ keine fünf Fälle zu verzeichnen. Nach Verabschiedung dieser Gesetze gingen deren Zahl in die Hunderte. In der Tat schoss die Zahl der Klagen unter Berufung

auf die Blasphemiegesetze nach dem Urteil des Bundes-Scharia-Gerichtshofs von 1991 geradezu in die Höhe. Laut diesem Urteil steht auf Verunglimpfung des Propheten Mohammed zwingend die Todesstrafe. Die Anwendung der Gesetze geht mit enormen Problemen und einer Vielzahl von Missbrauchsfällen einher.

- a) Die Polizeiarbeit wird durch die Blasphemie-Vorwürfe extrem erschwert. Die aufgeheizte Stimmung zwingt die Polizei, Fälle ohne genaue Untersuchung aufzunehmen und die Beschuldigten zu inhaftieren, um die aufgebrachte Öffentlichkeit zu beruhigen und Fälle von Selbstjustiz zu verhindern.
- b) In mehreren Fällen leisteten die Vollzugsorgane nicht nur Vorschub für Verbrechen in Reaktion auf vermeintliche Gotteslästerung, sondern beteiligten sich selbst an den gewaltsamen Übergriffen, die sie als Vergeltungsakte für das begangene Sakrileg empfanden. So waren 1997 auch Polizisten an den Ausschreitungen in Shatinagar und Tibbi beteiligt, deren Auslöser Gerüchte über eine Verunglimpfung des Korans waren.
- c) Die Gerichte müssen von gewohnten Verfahrensweisen abweichen, weil im Falle des Vorwurfs der Gotteslästerung beispielsweise die Wiederholung der gotteslästerlichen Äußerungen bzw. die Verlesung entsprechenden Schriftmaterials wiederum der Blasphemie gleichkäme. Beweisaufnahme und Kreuzverhöre werden für den Anwalt der Verteidigung damit unmöglich. So kann nicht ermittelt werden, was sich tatsächlich abgespielt hat und ob die Anschuldigungen gerechtfertigt sind.
- d) In der Regel sind bei diesen Prozessen die Zuschauerbänke mit religiösen Eiferern gefüllt. Hasskampagnen im Umfeld der einzelnen Fälle verstärken den Druck noch. Das behindert die Arbeit der Gerichte, weil die Fälle unter nötigendem Zwang verhandelt werden. Die Richter, die es wagten, sich der Flutwelle des Fanatismus entgegenzustellen, wurden von ihr überrollt. Am 19. Oktober 1997 wurde der pensionierte Richter Arif Iqbal Hussain Bhatti in seinem Haus in Lahore niedergeschossen. 1995 hatte er zwei nach 295 C PPC angeklagte Christen freigesprochen.
- e) Die Justiz-Untersuchungsausschüsse haben sich als unnützlich erwiesen, weil die jeweilige Regierung nicht den Mut hatte, den Ergebnissen Konsequenzen folgen zu lassen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses unter dem Vorsitz des Richters Tanveer Ahmad Khan vom Obersten Gerichtshof, der die Vorfälle von Shantinagar untersuchte, wird von der Provinzregierung des Punjab unter Verschluss gehalten. Auch die Ergebnisse der Untersuchung des Vorfalls von Gojra im Jahr 2009 durch Richter Iqbal Hameed-ur-Rehman blieben seitens der Regierung ohne Konsequenzen.

- f) Bisher wurde keine unter Berufung auf 295 C verhängte Todesstrafe vollstreckt, aber seit 1992 starben im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Gotteslästerung mindestens 34 Menschen. Die Blasphemiegesetze hatten also Folgen, die ihrem eigentlichen Zweck zuwiderlaufen.
- g) Viele Personen wurden zum Tode verurteilt. Mehr als tausend Menschen wurden verhört und unter dem Vorwurf der Gotteslästerung vor Gericht gestellt. Keines der Urteile erster Instanzen hatte jedoch vor höheren Gerichten Bestand. Dies zeigt deutlich, dass die Blasphemiegesetze und ihre Umsetzung immanente Mängel aufweisen.

Länder, in denen Blasphemiegesetze gelten, orientieren sich an einem auf Logik gründenden Rechts- und Rechtsprechungskonzept und verhindern den Missbrauch dieser Gesetze mit geeigneten Vorkehrungen. Das in Kapitel 4 behandelte Aufkommen der Blasphemie zeigt, dass die Blasphemiegesetze in Pakistan ein hausgemachtes Phänomen sind, das durch die innere Dynamik der Macht charakterisiert ist. Die Blasphemiegesetze sind das Ergebnis längerer Kampagnen von Gruppen und Einzelpersonen, die auf stärkere religiöse Diskriminierung und sozialen Ausschluss anderer Glaubensgruppen und Menschen mit abweichender Meinung abzielen. Diese Gesetze sind keineswegs eine Reaktion auf den Karikaturen-Streit oder die Schriften von Salman Rushdie und Tasleema Nasreen, sondern existierten schon vorher.

Die Blasphemiegesetze haben auch Folgen für die Bürger muslimischen Glaubens, ihre Folgen für religiöse Minderheiten waren aber ungleich größer, auch wenn verschiedene Regierungen versuchten, durch bestimmte Änderungen den Schaden zu begrenzen.

Die Existenz der Blasphemiegesetze hat sich somit als großes Unrecht an den Religionsangehörigen und als Missbrauch des Zweckes von Gesetzen erwiesen. Mit ihnen wird im Namen der Religion gegen Grundrechte des Menschen verstoßen. Sie dienen als Rechtfertigung für wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung, Plünderung und Brandschatzung. Sie zwingen Angehörige von Minderheiten in unfaire, gefährliche und langwierige Gerichtsprozesse und sind Auslöser für die Vertreibung tausender Menschen.

Neben Asia Bibi, deren Fall weltweit Aufmerksamkeit erregte, wurden weitere 14 Christinnen, eine Ahmadi- und eine Hindu-Frau sowie 23 muslimische Frauen der Blasphemie beschuldigt. Laut der von der „Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden“ (NCJP) zusammen getragenen Daten waren von den bis September 2011 insgesamt 1071 Beschuldigten 461 Muslime, 452 Ahmadis, 137 Christen und 21 Hindus.

Der Schaden für das soziale Gefüge von Pakistan und insbesondere die religiösen Minderheiten ist unermesslich. Frauen aus Minderheiten sind direkte und indirekte Opfer dieser diskriminierenden Gesetze.

### 3.2 Zwangsbekehrungen

Theoretisch gelten für den Wechsel der Religion in Pakistan keine Beschränkungen. In der Praxis bedeutet das Recht auf Konvertierung jedoch Konvertierung zum Islam. Das Konvertieren vom Islam zu einer anderen Religion gilt als Apostasie und wird nach gängiger Auslegung des Scharia-Rechts mit dem Tode bestraft.

Angehörige religiöser Minderheiten konvertieren auch bei ungesetzlichen Ehen und Heirat ohne Einwilligung ihrer Familie zum Islam. Die Nationale Kommission für Gerechtigkeit und Frieden ermittelte für den Zeitraum von 1999 bis 2004 anhand der vier in Lahore<sup>27</sup> erscheinenden Tageszeitungen 762 Konversionen von Nicht-Muslimen zum Islam. Im selben Zeitraum wurde über keine Konversion vom Islam zu einer anderen Religion berichtet.

1994 beschuldigte man die Siebtklässlerin und Christin Carol Defen aus Sukkar der Blasphemie. Sie trat zum Islam über, um einem Prozess und anderen möglichen Konsequenzen aus dem Weg zu gehen<sup>28</sup>.

In einem ähnlich gelagerten Fall wurde berichtet, dass Frau Lakshami aus dem Distrikt Swabi in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa im Gefängnis zum Islam übertrat, nachdem der Präsident des Obersten Gerichtshof von Peshawar das Gefängnis besucht und sie zur Konversion zum Islam überredet hatte.

Es ist schwer zu glauben, dass ein Staat wie Pakistan mit seiner großen Bevölkerung, seinem riesigen Territorium und seinem Reichtum an natürlichen und menschlichen Ressourcen in seiner Entwicklung nicht weiter sein könnte, wenn dies derartige Gesetze, denen jegliche Logik fehlt, nicht verhindert hätten. Das macht das Beispiel vieler anderer, autoritär gelenkter Gesellschaften deutlich, in denen Religion als bloßes Werkzeug einer engstirnigen und irrationalen Haltung dienen.

## 4. Länge und Ausmaß der Schrecken der Blasphemiegesetze

Keine pakistanische Regierung hat bisher eine Studie veröffentlicht oder offizielle Zahlen zu Anwendung oder Missbrauch der Blasphemiegesetze vorgelegt. Daher fehlt es an einer umfassenden statistischen Analyse. Die Daten, auf die sich die meisten Wissenschaftler und die Medien stützen, wurden von der „Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden“ zusammen getragen. Diese Organisation ist sich ihrer Beschränkungen hinsichtlich des Zugriffs auf amtliche Daten und der Beobachtung der schwebenden Fälle bewusst. Die vorgestellten Zahlen sind daher genau, stellen aber jeweils die kleinste Zahl dar.

In der folgenden Tabelle ist die Mindestzahl an Vorfällen für das jeweilige Jahr angegeben, aufgeschlüsselt nach religiösem Hintergrund. Um zu verdeutlichen, was diese bloßen Zahlen für die Opfer, ihre Familien und die Gemeinschaften bedeuten, werden anschließend einige Einzelschicksale geschildert.

*Personen, die unter Berufung auf die Blasphemiegesetze angeklagt wurden (1986–2011)*

Jahr	Christen	Muslime	Ahmadis	Hindus	Gesamt
1986	--	--	03		03
1987	03	--	10	--	13
1988	--	--	18	--	18
1989	01	--	10	--	11
1990	01	01	04	--	06
1991	03	01	15	--	19
1992	07	10	40	--	57
1993	02	06	07	01	16
1994	--	05	15	--	20
1995	03	05	09	--	17
1996	03	02	11	--	16
1997	11	01	20	01	33
1998	13	22	28	--	63
1999	06	13	11	--	30
2000	10	45	02	03	60
2001	09	35	07	03	54
2002	--	16	07	--	23
2003	01	22	04	--	27

2004	03	51	29	-	83
2005	03	56	23	04	86
2006	06	38	35	--	79
2007	10	24	24	--	58
2008	16	37	55	02	110
2009	08	47	59	--	114
2010	15	10	06	07	38
2011*	04	15	--	--	19
Gesamt	137	461	452	21	1071

\*Bis September 2011

### Einzelne Opfer und die Folgen der Anschuldigungen

- Am 8. Oktober 1991 wurde Chand Barkart<sup>29</sup>, ein Christ, der sich mit dem Verkauf von Schmuck auf den Basaren von Karachi seinen Lebensunterhalt verdiente, von einem anderen Händler der Beleidigung des Propheten bezichtigt. Am 24. Januar 1993 sprach ihn ein Gericht frei.
- 1992 verurteilte ein Bezirksgericht Gul Masih, Christ aus Sargodha zum Tode. Er war der erste unter Berufung auf 295 C der Blasphemie angeklagte Pakistani. In seinem Urteil notierte der Richter: „Da der Kläger einen Bart trägt und wie ein wahrer Muslim aussieht, habe ich keinen Grund, an seiner Aussage zu zweifeln. Der Angeklagte wird zum Tode verurteilt“ (nur gestützt auf die Aussage des Klägers). 1994 sprach ihn das Oberste Gericht in Lahore frei.
- Am 6. Januar 1992 wurde der Christ, Schriftsteller und Lehrer Naimat Ahmer<sup>30</sup> ermordet. Man hatte ihn beschuldigt, im Unterricht den Propheten Mohammed verunglimpft zu haben. Kurz zuvor war er zum Direktor seiner Schule befördert geworden.
- Im Februar 1993 wurde Anwar Masih, ein Christ aus Samundri im Punjab, inhaftiert, nachdem ein muslimischer Händler ihn bezichtigt hatte, in einem Streit um Geld den Propheten Mohammed beleidigt zu haben. Nach 5 Jahren Haft wurde er 1998 freigesprochen.
- Am 21. November 1993 wurden die vier Ahmadis, Riaz Ahmad, sein Sohn und zwei Neffen (Basharat Ahmad, Qamar Ahmad und Mushtaq Ahmad) inhaftiert. Die Begründung lautete, sie hätten „etwas Verunglimpfendes geäußert“. In Piplan (Distrikt Mianwali) hieß es, eigentlicher Grund für die Anklage gegen Ahmad sei die Rivalität um seinen Posten als Dorfvorsteher gewesen. In erster Instanz wurden die Kautionsanträge der Beschuldigten abgewiesen. Die Beschuldigten mussten bis zum Obersten Gericht klagen. Dort wurde ihr

Antrag im Dezember 1997 schließlich bewilligt, nachdem die Angeklagten bereits vier Jahre hinter Gittern verbracht hatten.

- Am 5. April 1994 wurden die drei angeklagten Christen Rehmat, Salamat und Manzoor Masih beim Betreten des Gerichtsgebäudes in Lahore beschossen. Sie wollten Berufung gegen ihre Verurteilung nach Paragraph 295 C durch ein Gericht in Gujranwala einlegen. Manzoor Masih starb noch vor Ort, die anderen wurden verletzt. Man hatte die Männer beschuldigt, im Juli 1993 verunglimpfende Bemerkungen an die Wand einer Moschee geschrieben zu haben. Im Zuge der Ermittlung stellte sich heraus, dass die Angeklagten Analphabeten waren. Einer von ihnen, Salamat, war zudem noch minderjährig.
- 1997 wurden Shanti Nagar und sechs weitere, mehrheitlich von Christen bewohnte Siedlungen verwüstet, nachdem man Baba Raji, einen Landarbeiter christlichen Glaubens aus dem Distrikt Khanewal, der Blasphemie bezichtigt hatte. Dieser des Schreibens unkundige ältere Mann war beschuldigt worden, den Propheten verunglimpfende Äußerungen auf ein Stück Papier geschrieben und dies in eine kleine Moschee in der Nähe seines Dorfes geworfen zu haben. 14 Kirchen, 5 Pfarrhäuser, 125 Geschäfte, 24 Autos und Traktoren, 5 Brunnen, 3 Schulen, 1 Internat und 2 Apotheken wurden geplündert, in Brand gesteckt und zerstört. 8574 Menschen wurden obdachlos. 1889 Unterkünfte einschließlich der persönlichen Habe der Opfer gingen in Flammen auf.
- Am 14. Oktober 1996 wurde Ayub Masih, ein junger Christ, unter Berufung auf Paragraph 295 C mit dem Vorwurf der Blasphemie gegen den Propheten Mohammed inhaftiert. Muhammad Akram, Nachbar von Masih und Muslim, hatte ihn angezeigt, weil er behauptet haben soll, das Christentum sei die einzige gute Religion, und Akram angeblich die Lektüre der „Satanischen Verse“ von Salman Rushdie empfohlen habe.

Noch am selben Tag wurde Masih inhaftiert. Die muslimische Dorfbevölkerung zwang alle Christen (sechzehn Familien), ihr Heimatdorf zu verlassen. Masih's Familie hatte im Rahmen eines staatlichen Programms für Landlose den Antrag auf ein Grundstück gestellt. Landbesitzer vor Ort verübelten Masih diesen Antrag, weil sie landlose Christen im Tausch für eine Unterkunft zur Arbeit in den Feldern zwingen konnten. Eigener Grund und Boden hätte Masih aus dieser Abhängigkeit befreit. Nach der Inhaftierung wurde Masih's Grundstück von den Behörden Akram zugesprochen. Am 6. November 1997 feuerte Akram zudem in den Fluren des Gerichtsgebäudes in Sahiwahl auf Masih und verletzte ihn. Im Gefängnis wurde Masih erneut von vier Männern angegriffen. Weder gegen Akram noch gegen die vier anderen Angreifer wurden behördliche Schritte eingeleitet. Am 20. April 1998 verurteilte Richter Abdul Ghaffar

Khan Masih zum Tode und verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Rupien.

Am 6. Mai 1998 erschoss sich Dr. John Joseph, Menschenrechtsaktivist und Katholischer Bischof von Faisalabad, vor dem Gerichtsgebäude in Sahiwal selbst. Damit wollte er gegen die Verurteilung des unschuldigen Ayub Masih protestieren.

Zwei Richter am Obersten Gericht von Lahore befanden am 24. Juli 2001 über die Berufung von Masih. Sie bestätigten die Todesstrafe. Am 16. August 2002 wendete sich das Schicksal von Ayub Masih, als der Oberste Gerichtshof Pakistans die Urteile aus erster und zweiter Instanz aufhob. Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass Akram mit dem Motiv der persönlichen Bereicherung Masih denunziert habe, um dessen Grundstück in seinen Besitz zu bringen.

- Im Oktober 2000 wurde der Mediziner Dr. Younus Sheikh der Blasphemie bezichtigt. Studenten hatten ihn denunziert. Sie gaben an, er habe während einer Vorlesung unter anderem behauptet, die Eltern des Propheten Mohammed seien keine Muslime gewesen, weil sie schon tot waren, bevor der Islam entstand. Ein Richter verurteilte Dr. Sheikh zu einer Geldstrafe in Höhe von 100.000 Rupien und zum Tod durch Erhängen. Am 20. November 2003 verhandelte das Hohe Gericht die Berufung; Dr. Sheikh musste sich dabei selbst verteidigen. Das Gericht befand ihn für unschuldig und sprach ihn frei. Sheikh musste jedoch zu seinem Schutz das Land verlassen.
- Im August 2003 inhaftierte die Polizei den Christen Samuel Masih unter dem Vorwurf, er habe angeblich eine Moschee geschändet. Im Gefängnis steckte sich Masih mit Tuberkulose an. Daraufhin wurde er in ein Krankenhaus verlegt. Dort tötete ihn ein Polizist, indem er ihm mit einem Hammer den Kopf einschlug. Der Polizist gab zu Protokoll, es sei seine Pflicht als Muslim gewesen, Masih zu töten.
- Am 11. August 2005 befand Richter Arshad Noor Khan vom Gericht für Terrorismusbekämpfung Younus Sheikh (ein zweiter Mann desselben Namens) der Verunglimpfung des Koran für schuldig, der Verletzung religiöser Gefühle und der Verbreitung religiösen Hasses unter der Bevölkerung. Auslöser für die Verurteilung von Sheikh war ein Buch, das er geschrieben hatte: „Shaitan Maulvi“ (Der satanische Kleriker). In ihm sprach er sich gegen den Tod durch Steinigen (Rajam) als vom Koran für Ehebruch vorgesehener Strafe aus. Zudem behauptete er, dass vier historische Imame eigentlich Juden waren. Der Richter verurteilte Sheikh zu einer Geldstrafe in Höhe von 100.000 Rupien und lebenslanger Haft.

- Am 28. Oktober 2007 nahm die Polizei Muhammad Imran aus Faisalabad fest. Er soll einen Koran angezündet und damit gegen Paragraph 295 B verstoßen haben. Imran wurde drei Tage gefangen gehalten und gefoltert. Im Gefängnis wurde er dann von anderen Insassen attackiert. Daraufhin kam er in Einzelhaft, ohne dass vorher seine Verletzungen behandelt wurden. Am 14. April 2009 wurde er von einem anderen Richter für unschuldig befunden und freigesprochen.
  - Am 9. Mai 2007 beschuldigte der Bedienstete Raja Riaz seinen Herrn, den Christen Walter Fazal Khan (84), in seinem Haus einen Koran verbrannt zu haben. Die Polizei verhaftete Khan daraufhin unter Berufung auf Paragraph 295 B. Die Familie von Khan und andere sagten aus, die Anschuldigung von Riaz sei Teil eines Plans gewesen, Khan um sein Haus und Land zu bringen.
  - Im April 2007 nahm die Polizei in Toba Tek Singh fünf der Blasphemie bezichtigte Christen fest: Salamat Masih, dessen Sohn Rashid sowie weitere Verwandte (Ishfaq, Saba und Dao Masih). Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten Papier mit dem Namen des Propheten Mohammed geschändet. Am 25. Januar 2009 ließ man die fünf frei. Muslimische Kleriker hatten eingewilligt, in einer Fatwa (Rechtsgutachten) zu erklären, dass die Anschuldigung unbegründet sei. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Beschuldigten bereits 22 Monate in Haft verbracht.
  - Fünf Personen wurden beschuldigt, zwei Bücher geschrieben und deren Druck unterstützt zu haben. Einer dieser fünf, Mirza Younis Asghar Chughtai, hatte zwei Bücher mit dem Titel Zilat (Erniedrigung) und *Ek Mualana Ek Kafir* (Ein Kleriker und ein Ungläubiger) geschrieben. Drei Personen, Qasim Ansari, Ahmad Raza und Irfan Ahmad Bhutta, wurden beschuldigt, die Manuskripte auf dem Computer verfasst und veröffentlicht zu haben. Dem fünften, Ghafoor Aslam, warf man vor, dies finanziert zu haben.
- Nach Veröffentlichung dieser Bücher im Mai 2007 wurde im Juni 2007 bei der lokalen Polizei gegen die fünf eine Anzeige unter Berufung auf Paragraph 295 C erstattet. Die Polizei nahm vier der Beschuldigten fest. Mirza Younis, Autor der Bücher, floh zu seinem Schutz ins Ausland. Der Gebietsmagistrat ordnete für die vier Festgenommenen Untersuchungshaft auf der Polizeiwache des Armeestützpunktes Kharian Cantonment an. Dort eröffnete Constable Muhammad Shakaib mit seiner Dienstwaffe das Feuer auf die vier, erschoss dabei Mian Qasim Ansari sofort und verletzte Irfan Ahmad Bhutta. In einem Prozess verurteilte man den Polizisten zu einer Gefängnisstrafe<sup>31</sup>.
- Am 4. August 2009 attackierte ein wütender Mob den Fabrikbesitzer Najeebullah und andere in dessen Büro in der Nähe von Lahore. Najeebullah wurde dabei getötet. Ein Fabrikarbeiter hatte das Gerücht gestreut, Najeebullah

- habe einen alten Kalender mit Koranversen auf einen Tisch gelegt und damit den Koran beleidigt. Berichten zufolge ging dem ein Streit um Löhne voraus.
- Am 30. Juli 2009 zündeten hunderte Mitglieder von Sipah-e-Sahaba, einer verbotenen militanten Organisation, in der Stadt Gojra im Punjab und im nahe gelegenen Dorf Korian die Häuser von Christen an und töteten Christen. Zuvor war behauptet worden, einer der Christen hätte den Koran verunglimpft. Ein christlicher Mob übte Vergeltung. Die Angriffe auf Christen dauerten bis zum 1. August 2009 an. Sechs Christen wurden bei lebendigem Leib verbrannt, einer starb an einem Herzinfarkt. Auch ein junger Muslim wurde schwer verletzt und erlag im Krankenhaus seinen Verletzungen. Mehr als 120 Häuser wurden geplündert und angezündet.
  - Am 28. Januar 2009 nahm die Polizei im Punjab unter dem Vorwurf der Blasphemie einen Landarbeiter und vier Studenten fest. Alle fünf waren Ahmadis. Sie wurden beschuldigt, den Namen des Propheten an die Wand einer Toilette einer sunnitischen Moschee geschrieben zu haben. Der Senior Superintendent der Polizei untersuchte den Fall und meldete dem Innenminister am März 2009, dass der Vorwurf haltlos sei.
  - Im Juli 2010 ordnete der Hohe Gerichtshof von Lahore die Freilassung von Zaib Unnisa an. Die Muslima war 1996 unter dem Vorwurf der Blasphemie (Schändung des Korans) inhaftiert worden. Der Gerichtspräsident hatte bei seinem Besuch im Gefängnis von diesem Fall erfahren. Die mittellose Frau hatte bis zu diesem Zeitpunkt ohne Verfahren und Urteil 14 Jahre hinter Gittern verbracht. Obwohl es keine Beweise für ihr angebliches Vergehen gab, hatte man den Fall aus Rücksicht auf Befindlichkeiten bewusst unter den Tisch gekehrt.
  - Im Juli 2010 behauptete ein Händler in Faisalabad, einem seiner Angestellten sei ein Pamphlet mit despektierlichen Bemerkungen über Mohammed ausgehändigt worden. Laut Polizei trug das Pamphlet die Unterschriften und Anschriften von Pfarrer Rashid Emmanuel und seines Bruders Sajid, beide Christen. Während die Polizei die beiden aus einem Distriktgericht führte, wurden beide erschossen.

Nach diesem tragischen Ereignis versammelten sich Christen aus verschiedenen Gegenden zum Protest in der Stadt. In Reaktion darauf skandierten Muslime aus umliegenden Ortschaften Slogans. Einige schossen in die Luft. Die Polizei setzte Tränengas ein, um die Protestierenden beider Lager voneinander zu trennen.

Der Oberste Gerichtshof von Lahore (LHC) ordnete auf Anweisung der Provinzregierung des Punjab eine gerichtliche Untersuchung des Mordes an den Emmanuel-Brüdern an. Daraufhin nahm die Polizei Rana Maqsood Ahmad fest, der die Emmanuel-Brüder erschossen hatte. Er wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 4,5 Millionen Rupien, 35 Jahren Gefängnis und zweifach zum Tode verurteilt.

Dies sind nur einige der Fälle, die von Medien und Menschenrechtsorganisationen dokumentiert wurden. Jeder Fall ist Teil einer tragischen Kette fataler Justizirrtümer und schreienden Unrechts gegenüber den Opfern, deren Familien und Gemeinschaften. Traurigerweise geschah dies alles im Namen des Schutzes einer Religion und mit Hilfe von Gesetzen, die eher zu Verbrechen anstiften, als diese zu bestrafen.

## 5. Soziale, psychologische, kulturelle und politische Folgen

Die Blasphemiegesetze sind vor einem bestimmten Hintergrund entstanden und können daher auch nur vor diesem Hintergrund analysiert werden. Vereinfachend lässt sich sagen, dass die Entstehung und der Missbrauch dieser Gesetze der Gipfel einer Politik ist, die auf die Schaffung eines theokratischen Modells ausgerichtet ist. Die von religiöser Bevorzugung und Diskriminierung geprägte Politik drückte der Gesellschaft in vielerlei Hinsicht ihren Stempel auf.

### 5.1 Demografischer Wandel

Schon bald nach der Staatsgründung begann in Pakistan die Erosion der Religionsvielfalt. Während der Anteil der Nicht-Muslime in Pakistan in den frühen Jahren noch 30 Prozent betrug<sup>32</sup>, waren es 1970 nur noch 10 Prozent. 1998 war ihr Anteil bereits auf kümmerliche 4 Prozent gesunken.

Dr. Mubarak Ali, der bekannteste pakistanische Historiker, beschrieb diesen Prozess so: ‚Getrieben von Unsicherheit verlassen nicht-muslimische Minderheiten das Land. Die Hindus gehen nach Indien, Christen und Ahmadis in westliche Länder. Nur die Wohlhabenden können es sich jedoch leisten, ins Ausland zu ziehen. Ärmere, denen dafür die Mittel fehlen, bleiben und werden zu Opfern der Mehrheit.<sup>33</sup> Die Auswanderungswelle unter den religiösen Minderheiten war jedoch nicht der einzige Faktor. Es gab andere Entwicklungen, die den demografischen Wandel bedingten: Assimilation und (häufig erzwungene) Konversionen sowie die Einwanderung von Muslimen aus Indien während und nach 1947.

Die Veränderungen in der Zusammensetzung der pakistanischen Gesellschaft leiteten eine neue gesellschaftliche Realität ein. Direkte Folge dieser Entwicklung war, dass die neue Generation von Muslimen deutlich beschränkte Möglichkeiten hatte, in direkten Kontakt mit einheimischen Nicht-Muslimen (Hindus, Christen, Parsis, Buddhisten, Sikhs) zu treten. Ein großer Teil der älteren Generation hatte 1947 noch den von Totschlag und einer riesigen Auswanderungswelle begleiteten Massenexodus erlebt und gab die dabei entwickelten Vorurteile gegenüber anderen Religionsgemeinschaften an die Jugend weiter. Statt die mit der Abspaltung einhergehenden Emotionen und Vorurteile zu bekämpfen, instrumentalisierten die herrschenden Kräfte sie mit ihrem Regierungsprogramm, um im Land Unterstützung für ihre Politik zu finden. Dazu bedienten sie sich der Paranoia hinsichtlich der nationalen Sicherheit sowie des Anspruchs auf den von Indien verwalteten Kaschmir.

Das demografische Ungleichgewicht hatte zwei entscheidende Konsequenzen. Zum einen ließ es ein nicht einfach zu füllendes soziales, ökonomisches und politisches Vakuum entstehen.

Zum anderen wurde es einfacher, Hass gegen religiöse Minderheiten zu schüren, weil: a) der einfache Bürger, insbesondere die Jugend, keine eigenen Erfahrungen mit dem Zusammenleben in einer multi-religiösen Gesellschaft hatte, b) die politisch und sozial geschwächten Minderheiten nur geringe Möglichkeiten hatten, Selbstverständliches einzufordern.

### 5.2 Social Engineering

Zwei Monate, bevor General Zia-ul-Haq seinen Plan, Bhutto zu hängen, in die Tat umsetzte (April 1979), führte er die strengen Hudud-Gesetze ein. Er nannte dies eine „Islamisierung des Systems“. Die Hudud-Gesetze machen Strafen wie das Abhacken von Händen bei Diebstahl, das Auspeitschen bei Genuss von Alkohol und das Steinigen zum Tode bei Ehebruch zum Bestandteil des Strafrechts. Dies brachte unter anderem exhibitionistische Tendenzen in die Religionsausübung. 1980 wurde als Zeichen der Achtung während des Fastenmonats Ramadan das Essen in der Öffentlichkeit verboten. Im Jahr darauf wurde der kurze Rückzug zum Gebet (Slaat-Politik) eingeführt.

Unter dem Einfluss pharisäischer Tendenzen traten schrittweise arabische Ausdrücke an Stelle des Sanskrit und des Persischen. In den 1990er Jahren hatte das arabische Wort ‚Allah‘ im normalen Gespräch das persische ‚Khuda‘ als Bezeichnung für Gott verdrängt. Auch hört man häufig die Ausdrücke „Maschallah“ (wie Gott will) und Inshallah (so Gott will), die Ausdruck einer religiöseren und arabisierten Demutshaltung und Gottergebung sind. Wenn auch im Wesentlichen unter Zwang, wandelte sich zudem der Dresscode. In den Metropolen Pakistans, in denen viele Frauen aus gebildeten Kreisen Saris und moderate Kleider trugen, sah man zunehmend Hijabs (Ganzkörperbekleidungen) in verschiedener Form sowie komplett verschleierte Gesichter.

General Zia-ul-Haq, der die Religion am stärksten instrumentalisierte und den Weg für die Einführung der Blasphemiegesetze ebnete, impfte seinem Volk mit Hilfe der Lehrpläne und der Bildungspolitik die religiöse Intoleranz ein. Er schuf Anreize für eine mit Propaganda aufgeladene religiöse Erziehung. Hervorzuheben ist hier das Fach Geschichte. So wurden beispielsweise Arabisch und Islamwissenschaften Pflichtfächer an allen Schulen und Colleges. Bewerber, die den Koran auswendig rezitieren konnten, erhielten 20 Zusatzpunkte, die ihnen Vorteile bei Zulassungsverfahren und Stellenvergaben verschafften. Der

Abschluss an einer Religionsschule (Madrassa) wurde einem Bachelor-Abschluss gleichgestellt. Die Armee stellte Imame als Seelsorger ein. Die Lehrpläne wurden so überarbeitet, dass sie die Staatsideologie und darüber hinaus religions- und geschlechtsbezogene Vorurteile verbreiteten und auf diese Weise ein narzisstisches Denken entstehen ließen und die pakistanische Jugend radikalisierten.

### 5.3 Beschneidung von Kultur und Wissenschaft

Dr. Akhtar Hameed Khan, einst in der öffentlichen Verwaltung tätiger Bengale, der sich nach der Unabhängigkeit von Bangladesch dafür entschied, in Pakistan zu leben und weltweite Anerkennung für das von ihm entwickelte „Orangi Pilot Project“<sup>34</sup> genießt, wurde 1992 zweimal unter Berufung auf Paragraph 295 C angeklagt – wegen eines Gedichts, das er für staatliche Schulen geschrieben hatte. Ein früherer Mitarbeiter hatte ihn bezichtigt, den Namen des Propheten Mohammed verunglimpft zu haben. Bis zu seinem Tode musste er sich deswegen mehrfach vor Gericht verantworten und war den mit den Beschuldigungen einhergehenden Angriffen ausgesetzt.

Auslöser für den Mord am Schriftsteller, Dichter und Christen Naimat Ahmar im Jahr 1992 waren Anschuldigungen, die darauf abzielten, seine Ernennung zum Schuldirektor zu verhindern. Kunstwerke und Bücher wurden verboten – darunter das preisgekrönte Buch „A Lamp Spreading Light“ über das Leben des Propheten Mohammed von Emmanuel Luther, einem pakistanischen Christen. Während es Emmanuel Luther gelang unterzutauchen, wurde der muslimische Geistliche Abdul Rehman, der das Wort Luther in seinen Namen aufgenommen hatte, im Jahr 1992 ermordet. 1987 wurden die „Satanischen Verse“ von Salman Rushdie verboten.

David Colin, pakistanischer Maler, 1995 Gewinner des „Pride of Performance Awards“ sowie Lehrer am „National College of Arts“ in Lahore und verheiratet mit einer Muslima, wurde im Jahr 2008 wegen seiner Aktbilder, seiner Ehe oder aus beiden Motiven ermordet.

Auch einige Zeitungen wurden der Blasphemie beschuldigt. Am 29. Januar 2001 warf man der Zeitung „The Frontier Post“ Gotteslästerung vor. Sie hatte einen von Ben Z'Dec, einem amerikanischen Juden, per E-Mail an den Redakteur geschickten Brief gedruckt, der sich mit der Frage befasste, warum Muslime Juden hassen. Die Anklage betraf fünf Mitarbeiter der Zeitung. Um den Kopf aus der Schlinge zu ziehen, schob die Zeitung zwei ihrer Mitarbeiter als Bauernopfer vor. Man behauptete, sie hätten den Brief ohne Genehmigung in die Ausgabe aufgenommen. In Reaktion auf die angebliche Beleidigung wurden die Büros von „The Frontier Post“ verwüstet und die Druckerpresse in Brand gesetzt.

Vier Männern wurde der Prozess gemacht: Munawar Mohsin, der für den Abdruck des Briefes in der Zeitung verantwortlich war, dem Nachrichtenredakteur Aftab Ahmad, dem IT-Administrator Wajeehul Hassan und dem Herausgeber Mahmood Shah Afridi. Ahmad und Hassan wurden freigesprochen, Afridi tauchte unter. Mohsin wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, das Urteil aber wegen „geistiger Unzurechnungsfähigkeit“ ausgesetzt.<sup>35</sup>

Im Juni 2001 erhob man ähnliche Anklagen gegen die in Urdu erscheinende Zeitung „Mohasib“. Am 5. Juni schlossen die Behörden der Stadt Abbottabad in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa (vormals: North-West Frontier Province (NWFP)) die regionale Tageszeitung „Mohasib“, nachdem diese am 29. Mai einen Artikel mit dem Titel „Der Bart und der Islam“ veröffentlicht hatte.

Laut der pakistanischen Tageszeitung „The News“ vom 16. Juni 2001 kritisierte der Artikel die Haltung einiger pakistanischer Fundamentalisten, deren Ansicht nach ein Mann ohne Bart kein guter Muslim sein kann. Zudem wurde die Rolle der religiösen Oberhäupter kritisiert, die Religion für ihre persönlichen Interessen instrumentalisieren.<sup>36</sup>

Nusrat Fateh Ali Khan, der berühmte Sänger, erhielt Morddrohungen, weil er Hazarat Ali<sup>37</sup>, einen der Kalifen, gepriesen hatte – was in der Philosophie der Schia völlig normal ist. Er entging der Ermordung, starb später aber an einem Herzinfarkt. Saeed Chishti Sabari, ein weiterer junger Sänger aus derselben Stadt, wurde hingegen aus demselben Grund 2004 während der Aufführung einer Qawwali (religiöse Musik) ermordet – Berichten zufolge von der extremistischen Gruppe „Sipah Sahaba Pakistan“ oder „Lashkar-e-Jhangvi“ –, weil er in einer seiner Qawwalis behauptet haben soll, Ali sei die höchste Gottheit.

Ein Grund dafür, dass die Kultur- und Literaturszene von fundamentalistisch gesinnten Konservativen des rechten Flügels gegängelt wird, ist die Gleichschaltung der Medienverbände und Schriftsteller mittels Vergünstigungen und Privilegien und die Einschüchterung von Freigeistern.<sup>38</sup> Der altgediente Journalist Zamir Niazi schilderte in seinem Buch „Press in Chains“<sup>39</sup>, wie staatliche Organe wie die Presse- und Publikationsabteilung des Informationsministeriums mittels repressiver Gesetze und Einschränkung der Meinungsfreiheit fundamentalistischem Gedankengut Vorschub leisten. In den Lehrplänen und Bildungseinrichtungen wurde eine auf autoritäre und Militärregimes zugeschnittene Staatsideologie eingeführt, die das freie Denken in der einheimischen Presse sowie den staatlichen Universitäten und Hochschulen beschnitt.

Selbst auf Distriktebene kontrollierte die Regierung die öffentliche Meinung, indem sie Gruppen unterstützte, die z. B. durch Demonstrationen religiösen Fanatismus und Intoleranz schürten. So wurde beispielsweise in Islamabad eine kleine Demonstration finanziert, auf der eine Gruppe von Christen und Muslimen den

Roman „Sakrileg“ von Dan Brown als gotteslästerlich brandmarkten. Am 3. Juni 2006 verbot Pakistan dessen Verfilmung. Kulturminister Ghulam Jamal erklärte: „Der Islam lehrt uns, alle Propheten von Gott, dem Allmächtigen, zu ehren. Eine Verunglimpfung eines Propheten ist gleichbedeutend mit der Verunglimpfung der übrigen.“ Auf diese Art erzeugte man fortwährend ein Klima, in dem die Blasphemiegesetze Akzeptanz finden. Pakistan ist anscheinend das einzige Land, in dem „Sakrileg“ verboten wurde.

Wie eine Art Schneeball-Effekt bewirkten die Blasphemiegesetze in den Folgejahren eine drastische Beschneidung von Wissenschaft und Kultur. Formen der kritischen Auseinandersetzung mit der religiösen Intoleranz sind nur in Nischen zu finden. Es war unmöglich, den Wunsch nach einem freien und gerechten Pakistan zu artikulieren. Neben den in Pakistan in englischer Sprache erscheinenden Medien hielten Gruppen wie das „Ajoka Theatre“ das kritische Denken in der öffentlichen Debatte aufrecht. Die von Shahid Nadeem geschriebenen und von seiner Ehefrau Madiha Gohar inszenierten Stücke hinterfragten Stereotype, den Status quo und die religiöse Frömmerei. Insbesondere „Dekh Tamasha Chalta Bun“ schilderte die schrecklichen Folgen der Blasphemiegesetze. Seit 1994 wurde eine Vielzahl von Vorstellungen organisiert – wenn auch unter Gefahren. Das zeigt, dass weiterhin eine kritische Auseinandersetzung mit Extremismus und repressiven Gesetzen stattfindet.

## 5.4 Folgen für die politische Landschaft

Die Ermordung von Gouverneur Salman Taseer und Minister Shahbaz Bahtti im Jahr 2011 löste unter den Politikern Angst aus und machte sie in der Frage der Blasphemiegesetze mundtot. Manche gingen sogar noch einen Schritt weiter und beschwichtigten die gewaltbereiten Gruppen. In einem Gespräch mit der Presse erklärte Innenminister Rehman Malik, dass ein Gotteslästerer sein Recht auf Leben verwirkt habe. Der frühere Justizminister Raza Hiraj erklärte in einer Fernsehsendung, dass er eigenhändig jeden erschießen würde, der den Propheten verunglimpft.

Selbst der mit großer Machtfülle ausgestatte Pervez Musharraf gab unter dem Druck des Klerus im März 2000 nach nur einer Woche seinen Plan auf, Änderungen an den Blasphemiegesetzen vorzunehmen.

Benazir Bhutto war eine der energischsten Persönlichkeiten unter den bisherigen pakistanischen Regierungschefs. Auch ihr gelang es jedoch nicht, die Blasphemiegesetze zu ändern. Sie kritisierte den Missbrauch der Gesetze, weil sie ihres Erachtens in einem Umfeld, in dem sich ohne weiteres falsche Zeugen finden lassen, schweres Unrecht darstellen. Sie nahm auch dann kein Blatt vor den Mund, als man ihr wegen ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Gesetzen selbst Blasphemie vorwarf.

Die Blasphemiegesetze beeinflussten die gesamte politische Kultur – vom Wirken des Parlaments bis hin zu politischen Zusammenkünften und Salongesprächen, weil sie den freien Diskurs bedrohen. Menschen begannen sich der Selbstzensur zu unterwerfen, jede Äußerung weitschweifig zu erläutern oder sehr defensiv zu argumentieren.

Entscheidungsträger in der Politik verloren ihre traditionelle Macht gegenüber der lokalen Geistlichkeit. Früher sorgten sie für deren wirtschaftliches Überleben. Heute sind Politiker erpressbar. Geistliche müssen nur damit drohen, ihnen eine unislamische Lebensweise vorzuwerfen. Die Blasphemiegesetze gaben ihnen neue Waffen gegen den Feudal-Adel an die Hand. Zudem sind Politiker gezwungen, sich der Religion zu beugen, weil diese Verbindungen zu extremistischen Gruppen pflegt.

## 5.5 Psychologische Folgen

Eine auf der Ungleichbehandlung der Religionen basierende Staatspolitik hatte starke negative Auswirkungen auf die kollektive Psyche. Es zeigt sich ein klarer Bruch in den sozialen Verhaltensweisen vor und nach dem Inkrafttreten der Blasphemiegesetze in den frühen 1990er Jahren.

Die neuen sozialen Verhaltensmuster bedeuten, dass die Menschen stärker zu religiösem Egoismus, Selbstgerechtigkeit, defensiver Haltung und Intoleranz neigen. Andererseits wurde die Theokratie glorifiziert. Gruppen verschiedener konfessioneller Systeme und Ausrichtungen rühmten das eine oder andere ‚islamische politische System‘ – sei es in Saudi-Arabien oder dem Iran – bzw. das vergangene ‚goldene Zeitalter‘ des Islam. Dieser Idealismus wird zudem von verschiedenen Verschwörungstheorien genährt, die wahlweise den Westen, Israel oder Indien verschwörerischer Umtriebe bezichtigen.

Fundamentalismus und Extremismus in all ihren Schattierungen kennzeichnen einen Staat, der sich der Bewältigung der täglichen Herausforderungen der Gesellschaft und des Landes verweigert. Im öffentlichen Diskurs, ob in Talkshows, auf Kongressen oder in politischen Analysen, finden sich zum einen beständig Elemente der Opferhaltung und des Selbstmitleids sowie zum anderen reaktionäre und auf Gewalt ausgerichtete Denkmuster. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass die Pakistanis kollektiv der Meinung sind, die ganze Welt sei irgendwie gegen sie oder ihre Religion (ein Grund für eine ausgeprägte Paranoia). Sich selbst hält man hingegen für die unschuldigsten Wesen der gesamten Menschheit. Wenn diese Haltung auf die Realität trifft oder Widersprüche hervorruft, schürt sie Wut gegen die politische Führung des Landes und bricht sich Bahn in pseudo-nationalistischen Gefühlen.

Die Existenz und Anwendung der Blasphemiegesetze spiegelt nicht nur diese Geisteshaltung wider, sondern nährt und verfestigt diese Denkmuster zudem.

## 5.6 Warum der Punjab?

Der Trend in der örtlichen Verteilung der Blasphemie-Vorwürfe dreht. Dennoch entfielen die große Mehrheit (80 Prozent) dieser Vorwürfe sowie die Gewalt und die Prozesse, die sie nach sich ziehen, bis dato auf den Punjab. Der Punjab ist die bevölkerungsreichste Provinz (62 % der Gesamtbevölkerung leben hier), gleichzeitig jedoch die Provinz mit der höchsten Analphabetenrate unter den vier Provinzen.

Eine weitere Aufschlüsselung der Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Blasphemie nach Distrikten zeigt, dass das Phänomen im oberen und mittleren Punjab besonders verbreitet ist. Bis 2008 entfällt die höchste Zahl an Fällen auf die Distrikte Lahore, Faisalabad, Gujranwala und Sialkot. In den letzten Jahren ist jedoch in Karachi ein großer Anstieg zu verzeichnen<sup>40</sup>. Diese Analyse ist für manche beunruhigend, weil in diesen Landesteilen der größte Wohlstand und Bildungsstand zu verzeichnen ist. Schaut man sich jedoch die Gründe für diese Verteilung an, hält sich die Überraschung in Grenzen.

Warum sich die Fälle von Missbrauch der Blasphemiegesetze im oberen und nördlichen Punjab häufen, lässt sich so erklären:

- a) Rabwah und Lahore sind die Zentren der Ahmadis im Punjab. Mehr als 90 Prozent der Christen, die ethnisch betrachtet Punjabis sind, leben hier (2,4 Prozent<sup>41</sup> der Gesamtbevölkerung der Provinz). In den letzten 20 Jahren siedelten sie sich verstärkt in den Distrikten Gujranwala und Lahore an. Inzwischen stellen sie dort 8 bis 10 % der Bevölkerung<sup>42</sup>. Fast die Hälfte aller Christen in Pakistan lebt in nur 10 der insgesamt 110 Verwaltungsbezirke der Distrikte Lahore und Gujranwala. Eine der Hauptursachen für das gehäufte Auftreten von Blasphemie-Vorwürfen ist daher die starke Präsenz der typischen Opfergruppen in diesen Gegenden.
- b) An zweiter Stelle steht, dass die religiös verankerten politischen Parteien sowie die extremistischen Gruppen ihre Zentren und ihre Unterstützerbasis im oberen Punjab haben. Majlis-e-Tahafuz-e-Khatme-Nabuwat, Dawat-e-Islami und neuerdings auch Jamatu Dawa sowie Jamat Islami haben ihre Hauptsitze in Lahore, das gleichzeitig kulturelles und literarisches Zentrum der Region ist. Die berühmte Tableghi Ijtima in Raiwind und der frühere Stammsitz von Lashkar-e-Tayyba in Muridke liegen nur 30 km außerhalb von Lahore. Die wohlhabenden Händler und Geschäftsleute in dieser Gegend hegen orthodoxe Ansichten und unterstützen diese extremistischen Organisationen mit Geld und ihrer Mitgliedschaft.
- c) Punjabis haben in der pakistanischen Gesellschaft eine dominierende Rolle, weil sie viele Posten in Armee und Verwaltung besetzen. Die Sprache der Punjabis büßte jedoch stark an Bedeutung ein, weil sie nicht an Schulen gelehrt

wird. So verlor sie im Vergleich zu anderen regionalen Sprachen in Literatur und Wissenschaft erheblich an Wert. Es mag trösten, dass das Punjabi im indischen Teil des Punjab weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Durch die Teilung des Punjab aus religiösen Gründen (geschichtlicher Hintergrund der Gründung Pakistans) ist ein kultureller Austausch mit Indien oder indischen Regionen jedoch nicht mit dem pakistanischen Staatsverständnis vereinbar.

Historiker und Anthropologen verfolgten die Ursprünge des Fundamentalismus und der religiösen Intoleranz bis ins 19. Jahrhundert, die Zeit der britischen Herrschaft in Indien, zurück. Ihres Erachtens erfuhr die Aristokratie aller großen Glaubensgemeinschaften im ungeteilten Punjab – Hindus, Sikhs und Muslime – als Reaktion auf die Modernität der Fremdherrschaft eine religiöse Wiedererweckung. Ein weiterer Faktor war die Präsenz christlicher Missionare und deren moderne Bildungseinrichtungen.

Professor Kenneth W. Jones von der „University of California“ in Berkeley notierte dazu:<sup>43</sup> „In vielleicht keinem anderen Teil Südasiens waren die Folgen des plötzlichen Wandels so drastisch. Und sobald die Machtstruktur der Elite verschwunden oder zumindest geschwächt war (nach der Kolonialisierung), gab es sicherlich in keiner anderen Region Südasiens eine solch explosive Mischung aus fundamentalistischen Gruppen und Bewegungen. Heute liegt der Kern von Jama'at-i-Islam und Pakistan im Punjab. Zudem liegt hier der Kern von Khalistan (unabhängiger Sikh-Staat). Ebenfalls im Punjab liegen Kern und Wurzeln von Arya Dharm (Schlüsselkonzept des gegenwärtigen Hindu-Fundamentalismus).“

Die Religionsgemeinschaften der Sikhs, Muslime und Hindus erfuhren während der britischen Herrschaft im Punjab Erweckungsbewegungen. Diese Bewegungen setzten sich zum Teil für die Reformen ein, wurden jedoch zunehmend gewalttätiger und fundamentalistischer. Interessanterweise fürchteten alle fundamentalistischen Erweckungsbewegungen – ob Muslime, Sikhs oder Hindus – einen größeren Einfluss der Frau in der Gesellschaft. Die Geschichte lehrt uns, wie sich die Fehler korrigieren lassen. 150 Jahre nach dem Einmarsch der Briten und 64 Jahre seit der Erlangung der Unabhängigkeit liegt die Verantwortung bei den lokalen Gemeinschaften und Staaten.

Pakistan als Land fiel noch hinter die sozio-kulturellen und politischen Fortschritte zurück, die es während der britischen Fremdherrschaft gemacht hatte. An Stelle der damals entstandenen Herrschaftselite trat eine neue Elite, die während der längeren Militärrherrschaften zu zweifelhaftem Reichtum gelangt war. Diese neue Elite und Mittelschicht hat eine pharisäische und profitorientierte Einstellung zur Religion, die von Heuchelei und Arroganz geprägt ist. Dies zeigt sich darin, dass wohlhabende Bevölkerungsteile wie Händler und die Mittelschicht, deren Reichtum zum Teil auf Petro-Dollars gründet, extremistische Gewalt unterstützen<sup>44</sup>.

## 6. Die Sichtweise der Muslime

Die weltweit einmaligen Blasphemiegesetze Pakistans wurden aus jedem Blickwinkel hinterfragt – religiös, moralisch, rechtlich usw. Der nachweisliche Missbrauch dieser Gesetze ist für die Zivilgesellschaft Motivation, sich ohne Unterlass und engagiert für ihre Abschaffung einzusetzen. Die über die Jahrzehnte verkrusteten Denkmuster sperren sich jedoch gegen Argumente für ihre Abschaffung. Diese Denkmuster bilden die Basis für Ängste und Missverständnisse.

- a) Die Befürworter der Blasphemiegesetze sind der Meinung, die Ahndung von Blasphemie gegen den Propheten Mohammed mit der Todesstrafe sei ein Gebot des Islam. Das erste Problem ist, dass sich diese Sichtweise einzig und allein auf Paragraph 295 C des pakistanischen Gesetzbuchs konzentriert und die Existenz weiterer Paragraphen (295 B, 298 A, 298 B und 298 C) ignoriert.
- b) Die früher durchaus mögliche Debatte wurde 2011 im Keim erstickt – mit dem neuen Totschlag-Argument der Extremisten: Jeder, der das Gesetz in Frage stellt, macht sich selbst der Blasphemie schuldig und riskiert damit die Todesstrafe. Diesem Geiste folgend erklärten einige muslimische Geistliche sogar, Shahbaz Bhatti, pakistanischer Bundesminister für Minderheiten, und Gouverneur Salman Taseer hätten sich selbst der Blasphemie schuldig gemacht, weil sie den Beschuldigten bzw. Opfern der Blasphemiegesetze halfen.
- c) Die religiösen Parteien behaupten wahrheitswidrig, die Gesetze seien rechtmäßig und auf demokratischem Weg zustande gekommen, weil sie 1985<sup>45</sup> und 1986<sup>46</sup> vom Parlament verabschiedet wurden. Dies lässt außer Acht, dass zu dieser Zeit das Militär herrschte und das handverlesene Parlament keine andere Wahl hatte, als alle von General Zia-ul-Haq erlassenen Gesetze abzusegnen. Zudem bleibt die Frage, ob ein ohne die Beteiligung politischer Parteien gebildetes Parlament als demokratisches Organ bezeichnet werden kann. Die Wahlen von 1985 fanden schließlich unter Ausschluss von Parteien statt.

Die Blasphemiegesetze werden von muslimischen Gelehrten, Anwälten und Freigeistern in Pakistan und andernorts in Frage gestellt – nicht nur die in Pakistan geltenden Gesetze, sondern das gesamte Konzept der Blasphemiegesetze in Bezug auf die Gebote des Islam.

Renommierte Religionsgelehrte wie **Javed Ahmad Ghamedi** aus Pakistan kritisierten die Blasphemiegesetze<sup>47</sup> und den Extremismus – und mussten für ihre Haltung zum Teil ins Exil fliehen. In der aufgeladenen Atmosphäre von 2011 äußerte sich Javed Ahmad Ghamedi mehrfach im Fernsehen<sup>48</sup> und hielt dort den Befürwortern der Gesetze entgegen, dass der Koran keine Strafe für Blasphemie vorsehe und auch die etablierte islamische Rechtsprechung (Fiqh) die Todesstrafe nicht kenne. Nach einem Anschlag auf ihn lebte er zeitweise im Ausland,

sprach sich aber weiterhin gegen Gewalt im Namen einer Religion aus. Sein enger Freund, der Islamwissenschaftler und Psychiater **Dr. Muhammad Farooq**, wurde am 2. Oktober 2009 im pakistanischen Mardan ermordet.

**Maulana Wahiduddin Khan** aus Indien war die erste starke Stimme, die sich gegen die Gesetze erhob. Yoginder Sikand<sup>49</sup> schilderte sein Wirken wie folgt: „Erstmalig erläuterte er seinen Standpunkt bezüglich dieser Frage in einem Buch mit dem Titel „Shatim-e Rasul Ka Masla: Quran wa Hadith aur Fiqh wa Tarikh ki Raushni Mai“ (Verunglimpfung des Propheten: Aus der Sicht von Koran, Hudud, Fiqh und Geschichte). Das Buch enthält Artikel zum Streit über die 1987 erschienen „Satanischen Verse“ von Salman Rushdie. Es verurteilt die Agitation gegen Rushdie und die unter dem Vorwurf der Blasphemie gegen ihn verhängte Todesstrafe. Auch wenn Khan die „Satanischen Verse“ missbilligt, kritisiert er die Aufhetzung der Muslime und die Forderung nach dem Tod Rushdies als irrationale und unislamische Art des Umgangs mit einem Buch und seinem Autor. Tötung wegen Blasphemie unter Berufung auf den Koran und die Hudud-Gesetze, so erklärt er, sei kein islamisches Gebot – im Gegensatz zu dem, was der iranische Ayatollah Khomeini – und unter Berufung auf ihn – Millionen anderer Muslime begeistert glauben.“

**Asma Uddin**, in Pakistan geborene und in den USA lebende Menschenrechts-Aktivistin, schrieb in einem ihrer Artikel<sup>50</sup>: „In Pakistan missbrauchen die Gerichte die Blasphemiegesetze, um religiöse Minderheiten sowie Muslime zu gängeln und eine umfassende Einschränkung der freien Meinungsäußerung zu rechtfertigen. In Indonesien werden Strafen für Ahmadiyya und andere Gruppen verhängt, deren Lehren als von den staatlich sanktionierten Religionen abweichend gelten. In Ägypten dienen die Blasphemiegesetze dazu, Konversionen zu verhindern, das Missionieren zu verbieten und Kritiker mundtot zu machen. Mit derartigen Gesetzen will man militante Fundamentalisten beschwichtigen, statt sie zu kontrollieren. Die Gesetze erzeugen eine Kultur der Straflosigkeit, in der immer ungeheuerlichere Verbrechen begangen werden, ohne dass den Tätern Konsequenzen drohen.“

**Syed Iftekhar Murshed** schrieb in „The News“<sup>51</sup>: „Der oberste Richter S. M. Murshed vom Hohen Gericht in Dacca (Dhaka) schrieb einst: ‚Gesetze stützen sich auf die breite Akzeptanz der Bürger, dass sie zum Wohle aller befolgt werden müssen. In diesem Sinne wird ihre Stimme als eine Art universelle Harmonie gesehen. Gute Gesetze bedeuten daher, wie Aristoteles schon sagte, gute Ordnung. Sie versprechen, dass die Bürger nicht nur Gerechtigkeit erhalten, sondern auch untereinander walten lassen. Richtig hieß es, dass das oberste Gesetz das Gemeinwohl aller ist.‘ Diese sind gute Gründe dafür, den Sinn der Blasphemiegesetze zu hinterfragen.“

**Dr. Abdurrahman Wahid**, Ex-Präsident von Indonesien und von 1984 bis 1999 Vorsitzender von „Nadhlatul Ulama“, der größten muslimischen Organisation der Welt, setzte sich mit überzeugenden Argumenten für die Abschaffung der Blasphemiegesetze ein. In seiner Rede<sup>52</sup> zur Eröffnung des Wahid-Instituts am 26. September 2004 erklärte Wahid: „Ich habe das Buch über 20 Mal gelesen und bin zu der Erkenntnis gelangt, dass Rushdie keineswegs den Islam diffamieren wollte. Das lag wirklich nicht in seiner Absicht ... Und auch wenn wir missbilligen, was er sagte und schrieb, haben wir nicht das Recht, ihn daran zu hindern, seine Ansichten zu äußern. Als Ayatollah Khomeini die Todesstrafe gegen Rushdie verhängte, hatte ich die Stirn, dies in Frage zu stellen. Ich schrieb einen Artikel in einer indonesischen Zeitung, in dem ich dies deutlich machte. Dieser Artikel wurde übersetzt und in Teheran gelesen. Sein Inhalt erzürnte die iranische Führung. Das ist der Grund, warum ich nie von der iranischen Regierung eingeladen wurde (den Iran zu besuchen).“

Abdurrahman Wahid bekräftigte seine Haltung in dem von ihm stammenden Vorwort für „Silenced: How Blasphemy and Apostasy Codes are Choking Freedom Worldwide“<sup>53</sup> von Paul Marshall und Nina Shea. Das Vorwort hatte den Titel ‚God Needs No Defense‘ (Gott braucht keine Verteidigung).

In seinem Artikel ‚Extremism isn't Islamic law‘<sup>54</sup>, in dem er sich mit Fragen der Apostasie, der Konversion vom Islam und der Blasphemie auseinandersetzt, schreibt er: „Die gesamte Menschheit, ob muslimischen Glaubens oder nicht, wird von den Kräften des islamistischen Extremismus bedroht. Diese Extremisten sind es, die unter dem Deckmantel der Wahrung der Tradition wütend den Tod von Abdul Rahman (einem afghanischen Muslim, der zum Christentum konvertierte und dafür 2006 von einem afghanischen Gericht verurteilt wurde) und der dänischen Karikaturisten fordern. Ihr Ziel ist die Erlangung politischer Macht und letztlich die Radikalisierung der weltweit 1,3 Milliarden Muslime. Dass sich der Westen in diesen ‚Kampf um die Seele des Islam‘ einschaltet, ist für ihn eine Frage der Selbstbehauptung – und angesichts des gewaltsamen Vorgehens und der Stärke der radikalen Elemente in den muslimischen Gesellschaften in aller Welt auch dringend geboten.“

**I. A. Rehman**, unermüdlicher Verfechter der Sache der Menschenrechte, Träger des Magsaysay Awards und Generalsekretär der pakistanischen Menschenrechtskommission (HRCP), erklärte in einem Interview: „Untersuchungen haben bewiesen, dass die Blasphemiegesetze missbraucht werden – nicht selten für niedere Ziele Einzelner. Die HRCP fordert einhellig die Abschaffung dieser Gesetze, weil sie dem Islam und der Mentalität der religiösen Mehrheit Schaden zufügen und darüber hinaus das Leben der Minderheiten ausgesprochen gefährlich machen. Die Abschaffung der Gesetze in naher Zukunft ist jedoch unwahrscheinlich. Dies wird möglicherweise erst gelingen, wenn viele Men-

schen (Muslime) erkennen, welchen nicht wiedergutzumachenden Schaden sie anrichten.“<sup>55</sup>

## 7. Religiöse Bigotterie und die Vereinten Nationen<sup>56</sup>

Auf seiner 13. Sitzung verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 25. März 2010 in Genf eine Resolution mit dem Titel ‚Bekämpfung der Diffamierung von Religionen‘. Interessanterweise war dies nicht das erste Mal, dass sich ein UN-Organ daran versucht hatte, sondern bereits der 12. Anlauf. Die ‚Resolution zur Bekämpfung der Diffamierung von Religionen‘ kann getrost als ‚jährliches Ritual‘ bezeichnet werden, weil sie seit 1999 jedes Jahr zur Abstimmung vorgelegt wurde: sieben Mal bei der UN-Menschenrechtskommission, drei Mal auf der UN-Generalversammlung und mehrmals beim UN-Menschenrechtsrat (HRC). Das kürzlich eingeführte UN-Menschenrechtssystem ersetzte 2006 die Menschenrechtskommission.

Angesichts internationaler Bedenken und einer heftigen Debatte um das Konzept der Diffamierung von Glaubensvorstellungen und Überzeugungen im Verhältnis zum gebotenen Schutz der Menschenrechte sowie um die Frage, inwieweit die Diskriminierung von Religionen mit der Diskriminierung von Rassen verknüpft ist, schwindet in den UN-Organen die Unterstützung für die ‚Resolution zur Bekämpfung der Diffamierung von Religionen‘. Während die Resolution 2005 in der UN-Generalversammlung noch 101 Stimmen erhielt, waren es 2008 lediglich 86 und 2009 nur noch 80 Stimmen.

Den letzten (knappen) Sieg verzeichnete die Resolution im März 2011 im UN-Menschenrechtsrat. Im Haus der 47 erhielt die Resolution 2007 die Unterstützung von 24 Ländern. 2010 war die Zahl ihrer Unterstützer auf 20 gesunken. Ohne die Unterstützung von Russland, China und Kuba, die oft vorgeben, sich für die Sache der ‚Dritten Welt‘ einsetzen, wird die nächste Resolution womöglich nur schwer durchzubringen sein. In der Generalversammlung schwindet die Unterstützung tendenziell und es gibt mehr Stimmenthaltungen. Im Menschenrechtsrat scheint das Wohlwollen von Ländern wie Brasilien, Südkorea und Japan für diese Resolution erschöpft zu sein, wie sich an ihren Gegenstimmen in den letzten Jahren zeigt.

Die Situation gibt Anlass zu Überlegungen und lässt den Inhalt und die Absicht dieses Schrittes hinterfragen. Wenn diese Resolution so wichtig ist und dennoch in den vergangenen 12 Jahren jedes Jahr vorgelegt wurde, tut sich ein

Widerspruch auf. Warum ermöglicht es die UN, dass eine Resolution wieder und wieder vorgelegt wird? Sind die Antragsteller dieser Resolution und die UN-Organe ernst zu nehmen? Meinen sie es ernst? Beobachten wir eine Art Manipulation der Menschenrechts-Agenda bei der UN? Was wäre nötig, um eine derartige Manipulation zu stoppen? Sollte Pakistan als Mitgliedsstaat diese Resolution unterstützen?

Was ihren Inhalt angeht, trugen all diese Resolutionen (oder sollte man sie besser als ein und dieselbe Resolution bezeichnen?) ‚Diffamierung von Religionen‘ im Titel und schienen alle Religionen einzubeziehen. Obwohl vermutlich die Beleidigung sämtlicher ‚Religionen‘ bekämpft werden sollte, ist der Islam die einzige Religion, die ausdrücklich genannt wurde. Zudem wurden ausschließlich Muslime als Opfer von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung auf der Basis von Religion und Glauben dargestellt. Punkt 8 und 9 der von der Generalversammlung 2008 verabschiedeten Resolution (A/62/439/Add2) hat in sämtlichen Resolutionen einen identischen Wortlaut: „(die UN-Generalversammlung) missbilligt die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam und jedwede andere Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole; (die UN-Generalversammlung) betont die Notwendigkeit einer wirksamen Bekämpfung der Diffamierung aller Religionen und der Aufstachelung zum religiösen Hass, insbesondere gegen den Islam und die Muslime.“

Drittens sei anzumerken, dass die pakistanische Mission bei der UN als ständiger Befürworter im Namen der OIC (Organization of Islamic Conference) auftrat. Schaut man sich die politische Situation im Lande an, erhält man einen Einblick in die diesbezügliche Rolle der pakistanischen Mission bei der UN. Die „Resolution zur Bekämpfung der Diffamierung von Religionen“ wurde von der pakistanischen Mission erstmalig im April 1999 vorgelegt. Damals war Ministerpräsident Nawaz Sharif an der Macht, und sechs Monate vor der Einbringung der Resolution bei der UN wurde von der pakistanischen Nationalversammlung das berühmte Scharia-Gesetz verabschiedet, das ihn zum Amir al-Mu'minin (Anführer der Gläubigen) krönen sollte. Während der Musharraf-Ära wurde die Vorlage und Verabschiedung der Resolution verstärkt betrieben. Während seiner so genannten aufgeklärten und moderaten Demokratie, die als einzige den feinen Unterschied zwischen guten und schlechten Taliban verstand, kam es acht Mal zur Vorlage dieser Resolution vor dem Weltforum. Während der wieder hergestellten Demokratie unter Zardari wurde die Resolution weitere drei Mal vorgelegt – zugegebenermaßen auf der verzweifelten Suche nach ‚Freunden Pakistans‘.

Man fragte sich, welchen Wert die mehrmalige Vorlage einer „Resolution zur

Bekämpfung der Diffamierung von Religionen“ haben kann, wenn eine Resolution kein bindendes Instrument darstellt und daher insbesondere auf Staatsebene keine Chance auf eine Umsetzung hat. Zunächst einmal erhalten Länder wie Pakistan und Saudi-Arabien, in denen Blasphemie ein Straftatbestand ist, Argumente gegen die Kritik an den nationalen Gesetzen, wenn die Diffamierung von Religionen in den internationalen Menschenrechtskatalog aufgenommen wird. Mit diesem Alibi ließen sich die Empfehlungen von Abdelfattah Amor ignorieren, die dieser nach seinem Arbeitsbesuch in Pakistan im Jahr 1995 als UN-Sonderberichterstatter für die Freiheit der Religion und des Glaubens ausgesprochen hatte. Im UN-Dokument E/CN4/1996/95/Add1, Absatz 82, empfahl Amor die Änderung der Blasphemiegesetze: „Das in den pakistanischen Blasphemiegesetzen vorgesehene Strafmaß ist gemessen am eigentlichen Vergehen viel zu hoch und damit inakzeptabel. Zudem ist die Anwendung der Blasphemiegesetze auf religiöse Minderheiten unangemessen und diskriminierend.“

Zweitens zeigten die späteren Ereignisse, dass die wiederholte Vorlage der Resolution ein strategischer Schachzug der Antragsteller war. Sie rechneten damit, dass die westlichen Länder als traditionelle Verteidiger der Meinungsfreiheit eine parallele Resolution einbringen würden, die den Effekt der Resolution zur Diffamierung neutralisieren würde.

Drittens wollten die Länder, die sich um die Diffamierungs-Resolution scharten, sich sozusagen durch die Hintertür Eintritt verschaffen, indem sie die Prozedur in Bezug auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) manipulieren. Einer der Beschlüsse der Durban-Konferenz von 2001 sah die Bildung eines Ad-hoc-Ausschusses vor, der ergänzende Standards für den ICERD-Vertrag erarbeiten sollte. Eine Lobbygruppe unter Leitung der Pakistan-Mission versuchte, die Diffamierung von Religion (Islam) als ergänzenden Standard oder optionales, mit dem ICERD zu unterzeichnendes Protokoll in den Vorgaben zur Rassendiskriminierung zu verankern.

Die „Resolution zur Bekämpfung der Diffamierung von Religionen“ ist zweifelsohne prototypisch für die berüchtigten Blasphemiegesetze in Pakistan, die einflussreiche Gruppen mit Hilfe der Bürokratie vor jeder Änderung in ihrem Kern schützen, obwohl sie Dutzende unschuldiger Leben gekostet und hunderten von Menschen Prozesse, Verurteilungen und Vertreibung beschert haben. Spätere pakistanische Regierungen schauten dem fortwährenden Missbrauch der Blasphemiegesetze tatenlos zu, zögerten aber bisher, Datenmaterial zu dieser Frage vorzulegen. Aus den von der Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden erhobenen Daten geht hervor, dass von den 850 seit 1987 der Blasphemie beschuldigten Personen die Hälfte Muslime waren.

Klar erkennbar stellt die Resolution ein Beispiel für den instrumentalisierten Missbrauch von Religion für politische Zwecke dar. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Befürworter strengerer Gesetze im pakistanischen Establishment – unabhängig von wechselnden Regierungen, ihren politischen Schwerpunkten und der Verschiebung der geopolitischen Realitäten während dieser Zeit – die Vorlage der Resolution seit Jahrzehnten vorantrieben.

Dass die UN-Resolution schon weit vor dem 11. September 2001 vorgelegt wurde, zeigt, dass sie keine Reaktion auf die Situation danach war, sondern auf der Suche nach einem Alibi mit diesem Ereignis und seinen Folgen in Zusammenhang gebracht wurde. Auch der Cartoon-Streit begann bereits sechs Jahre vor der Resolution. Damit kommt auch er nicht als Hintergrund für die Ziele der Resolution(en) in Frage.

In den letzten Jahren wollten Länder, die bei der Umsetzung der Menschenrechte Defizite aufweisen, mit dieser Resolution Zeit schinden, einschüchtern und Kritik unterdrücken – insbesondere von unabhängigen Experten wie den Sonderberichterstatter der UN.

Einige Experten mit entsprechendem Mandat bezogen klar Stellung zu dieser Resolution. Auf der im April 2009 in Genf abgehaltenen „Durban Review Conference“ gab es dazu eine gemeinsame Erklärung von Githu Muigai, UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistisch motivierte Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundene Intoleranz, Asma Jahangir, UN-Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit, sowie Frank La Rue, UN-Sonderberichterstatter für die Meinungsfreiheit und das Recht auf Meinungsäußerung. Gemeinsam erklärten sie: „... die Schwierigkeiten, sich auf internationaler Ebene auf eine objektive Definition des Begriffs ‚Diffamierung von Religionen‘ zu einigen, machen das gesamte Konzept anfällig für Missbrauch“ und „während die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in extremen Fällen das Recht bestimmter Einzelpersonen auf Bekennung einer Religion oder Weltanschauung einschränken kann, ist es konzeptuell ungenau, die ‚Diffamierung von Religion‘ abstrakt als Konflikt zwischen dem Recht auf Religions- bzw. Glaubensfreiheit und dem Recht auf freie Meinung und Meinungsäußerung darzustellen.“ Sie begrüßten den Umstand, dass sich die Debatte in Richtung des Konzepts der „Aufhetzung zu rassistischem bzw. religiösem Hass“ (mitunter auch als ‚Hassreden‘ oder ‚Volksverhetzung‘ bezeichnet) verschiebt, und forderten eindringlich, dass sich die Debatte über diese Fragen innerhalb des Rahmens der Vorgaben der ICCPR bewegen solle.

Am 2. Juni 2009 stellte Frank La Rue, „UN-Sonderberichterstatter für die Meinungsfreiheit und das Recht auf Meinungsäußerung“, auf der 11. Sitzung des Menschenrechtsrates seinen Bericht vor. Für seine Schlussfolgerung, „das Kon-

zept der ‚Diffamierung von Religion‘ decke sich nicht mit den internationalen Standards der Freiheit der Meinungsäußerung“ sowie seinen Verweis auf eine gemeinsame Erklärung der Mandatsträger anderer regionaler Menschenrechtsorgane, die zu demselben Schluss kamen, wurde er scharf angegriffen.

Obwohl die Vorlage und Verabschiedung der Resolution zur Diffamierung von Religion eine heftige Debatte über das Verhältnis von Diffamierung und Freiheit der Meinungsäußerung auslöste, fanden die Resolution und die mit ihr verbundenen Implikationen in Pakistan erstaunlicherweise nur geringen Widerhall. Angesichts der Tatsache, dass die pakistanische Mission bei der UN über den gesamten Zeitraum von mehr als zehn Jahren stets an der Spitze dieses Vorhabens stand, mag dies befremden.

Die Eröffnung einer Debatte zu der Resolution bzw. den Resolutionen in Pakistan hätte ernste Folgen gehabt. Es ist anzunehmen, dass die Eiferer, die sich in Pakistan für die Blasphemiegesetze einsetzen, den Rahmen der Debatte gesprengt hätten und diese dadurch aus dem Ruder gelaufen wäre. Die Debatte hätte die Widersprüche in den Blasphemiegesetzen aufdecken können. Es hätten aber auch weitere Angriffe auf religiöse Minderheiten gedroht. Die Anwendung und der Missbrauch der Blasphemiegesetze trägt letztlich nicht zum Schutz der Bürger von Pakistan bei. Das gilt insbesondere für die religiösen Minderheiten. Für sie stieg die Gefahr, dass sie ermordet, ihre Häuser geplündert und niedergebrannt und sie zu überzogenen Strafen verurteilt werden. Komplette Siedlungen wurden nach erfundenen Diffamierungs- oder Blasphemievorwürfen in Brand gesteckt (Shantinagar 1997, Sangla Hill 2005, Qasur, Gojra, Korian und Sialkot 2009).

2008 beschlossen die internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Entwicklungen bei der UN beobachten, pro-aktiv zu handeln und es nicht den Vertragsstaaten allein zu überlassen, Menschenrechtsstandards und -gesetze zu definieren und zu beschließen. „Amnesty International“, „Human Rights Watch“, „The Becket Fund“ und viele weitere Organisationen schlossen sich zusammen, um ihrer Stimme in dieser Frage mehr Gewicht zu verleihen. Sie wandten sich an mehrere Staaten, damit diese gegen den Versuch vorgehen, Blasphemie im internationalen Recht zu einem Straftatbestand zu machen.

Es gibt in Pakistan eine gewählte Regierung und ein Parlament als souveränes demokratisches Organ. Eine Kontrolle der Außenpolitik ist also möglich. Die Regierung sollte die Beteiligung Pakistans an der UN und ihre Position zur Resolution zur Bekämpfung der Diffamierung von Religion(en) überprüfen und ggf. korrigieren. Die Erfahrung im eigenen Land lehrt, dass die Resolution zur Diffamierung von Religion keine Probleme löst – weder eingebilddete noch reale. Ganz im Gegenteil: Sie wird die bisherigen Fortschritte im konzeptuellen Rahmen und in der Umsetzung der Menschenrechte gefährden.

2011 war das einzige Jahr nach 1999, in dem diese Resolution auf keinem UN-Forum vorgelegt wurde. Möglicherweise hatte man realisiert, dass die Unterstützung für die Resolution geschwunden war. Dennoch ist zu befürchten, dass ein ähnlicher Vorstoß vergleichbar groteske Züge annehmen könnte.

Der UN-Menschenrechtsausschuss setzt sich aus 18 unabhängigen Fachleuten aus verschiedenen Ländern der Welt, darunter fünf<sup>57</sup> aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit zusammen. Er kam auf seiner Sitzung vom 29. Juli 2011 in einer Erklärung mit ‚Allgemeinen Anmerkungen‘ zu dem Schluss, dass Blasphemiegesetze in Konflikt<sup>58</sup> mit grundlegenden Menschenrechten stehen. Dies war eine erste und lang erwartete Reaktion eines UN-Organs auf eine zehn Jahre andauernde unheilvolle Kampagne auf UN-Foren, die das Ziel hatte, die Menschenrechts-Agenda mit Hilfe der vermeintlichen Beleidigung von Religion bzw. Blasphemie zu manipulieren.

Dies zeigt, dass die UN in der Lage ist, sich zu reformieren und ihre Fehler zu korrigieren, und dass es sich die Nationen mit internationaler Bedeutung nicht leisten können, bei einem so bedeutenden Thema wie dem Schutz und der Stärkung der Menschenrechte längere Zeit tatenlos zuzuschauen.

## 8. Ausweg: kurz- und langfristige Lösungen

### 8.1 Administrativer Ansatz und prozessrechtliche Änderungen

In die zweite Amtszeit von Benazir Bhutto (1993–1996) fällt die Verhängung der ersten mit Blasphemie begründeten Todesstrafe gegen Gul Masih. Damit wuchsen sich die Blasphemiegesetze zu einem dringlichen Problem aus. Naimat Ahmer und Manzoor Masih wurden ermordet, und gegen Dr. Akhtar Hameed Khan liefen Verfahren.

Bhutto reagierte auf diesen Notstand über den administrativen Weg. Sie nutzte staatliche Instrumente, um die Fälle beizulegen. Die Zivilgesellschaft mit Asma Jahangir als Generalsekretär der pakistanischen Menschenrechtskommission und Bischof John Joseph als Leiter der „Nationalen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden“ an ihrer Spitze gaben der gesamten Gesellschaft Hoffnung und Stärke. Der Druck der Straße sowie der rechtliche Beistand schufen ein Klima, in dem sich Polizei und Behörden gezwungen sahen, den Missbrauch und seine Folgen zu kontrollieren.

Benazir Bhutto waren die Hände gebunden. Sie konnte weder die Blasphemiegesetze noch die Trennung der Wähler nach Religionen aufheben, verurteilte

beides aber öffentlich. Sie erließ jedoch eine behördliche Verfügung, die bei Aufnahme von Anzeigen unter dem Vorwurf der Blasphemie eine Untersuchung durch einen hohen Polizeibeamten vorschrieb. Diese Initiative hatte nur einen begrenzten Effekt, aber zumindest tat die Regierung, was in ihrer Macht stand.

Nawaz Sharif, der sich während seiner zweiten Amtszeit als Premier (1997–1998) mit den Folgen der Verwüstungen in Shantinagar auseinandersetzen musste, behielt die bestehenden Regelungen bei, statt mehr gegen das Phänomen der Blasphemie-Vorwürfe zu tun. Eine derartige Politik konnte trotz der absoluten Mehrheit im Parlament keine langfristige Lösung für diese Frage bieten.

2004 beschloss das Parlament unter General Pervez Musharraf Änderungen am Strafrecht in Bezug auf Ehrenmorde und legte fest, dass die Aufnahme von Anzeigen unter Bezug auf die Paragraphen 295 B und C des pakistanischen Strafgesetzbuchs von einem hohen Polizeibeamten untersucht werden muss.

Die Änderungen im Prozedere und in der Administration blieben jedoch ohne Wirkung, wie sich in der steigenden Zahl der Fälle und dem Missbrauch der Blasphemiegesetze durch den religiösen Extremismus zeigt.

### 8.2 Gesetzesentwurf von Sherry Rehman

Nach der Verurteilung von Asia Bibi reichte Sherry Rehman, Abgeordnete der Pakistanischen Volkspartei in der Nationalversammlung und Menschenrechtsaktivistin<sup>59</sup>, im November 2010 beim Sekretariat der Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage<sup>60</sup> zur Abschaffung der Todesstrafe für Blasphemie ein.

Die Vorlage enthielt folgende Vorschläge: Änderungen an den pakistanischen Strafgesetzen und der Strafprozessordnung (die beiden wichtigsten Elemente des Strafrechts, die eine Definition des Begriffs der Blasphemie enthalten sollten), die Einführung des „Vorsatzes“ als Voraussetzung für einen Straftatbestand, Änderungen am Strafmaß bei religionsbezogenen Beleidigungen im pakistanischen Strafgesetzbuch – konkret die Streichung der Todesstrafe und lebenslangen Haftstrafe aus Paragraph 295 C. Das Strafmaß für andere religionsbezogene Vergehen sollte so sinken, dass die Strafen angemessen sind und keinen Anreiz für den Missbrauch dieser Gesetze zur Begleichung privater Rechnungen bieten. Ein weiterer Vorschlag sah vor, dass Anzeigen unter Berufung auf die Paragraph 295 A und C von einem erstinstanzlichen Gericht so behandelt werden, dass der Kläger die volle Verantwortung für die Konsequenzen trägt, wenn sich die Anschuldigungen als falsch oder überzogen herausstellen sollten. Mit diesbezüglichen Klagen müsste sich demzufolge ein höheres Gericht befassen, um die Rechtssicherheit zu stärken.

Zu den wichtigen Ergänzungen des Strafgesetzbuches zählt Paragraph 203 A, nach dem ‚jedem, der falsche oder böswillige Anschuldigungen unter Berufung

auf 295 A und C erhebt, ähnliche Strafen drohen, wie sie der Paragraph vorsieht, auf den sich die Anschuldigung bezieht'. Dies sollte sicherstellen, dass falsche Anschuldigungen verhindert und die Kläger, die das Recht für Rachefeldzüge und das Begleichen von Rechnungen missbrauchen, bestraft werden. Zudem war ein neuer Paragraph (298 E) vorgesehen, der die Verbreitung von religiösem Hass und die Aufhetzung zu Diskriminierung oder Gewalt zum Straftatbestand erklärt.

Bereits zuvor hatte Bushra Gohar, Abgeordneter der „Awami National Party“ in der Nationalversammlung, eine Gesetzesvorlage eingereicht, in der er die pauschale Aufhebung aller unter General Zia-ul-Haq veranlassten Änderungen am Strafrecht vorschlug. Diese Vorlage wurde vom Sekretariat der Nationalversammlung nicht zugelassen und daher auch nie dem Parlament vorgelegt.

Die Gesetzesvorlage von Sherry Rehman war pragmatisch und ausgewogen und hätte der Sache der Gerechtigkeit und Harmonie im Land dienen können. Die religiösen Parteien bekämpften sie jedoch bis aufs Messer. Die fehlgeleiteten, von einem Teil der Medien und des Establishments gezielt geschürten Emotionen wuchsen sich zur Hysterie aus, die in der Ermordung von Gouverneur Salman Taseer am 4. Januar und Minister Shahbaz Bhatti am 2. März mündete. Dies brachte die gegen die gnadenlose Anwendung und den Missbrauch der Blasphemiegesetze gerichteten Stimmen für einige Zeit zum Schweigen. Die Hardliner verteidigten öffentlich den Leibwächter, der Gouverneur Salmaan Taseer ermordet hatte, weil dieser die umstrittenen Gesetze ablehnte.

Unter dem Druck religiöser Hardliner und extremistischer Gruppen wie der Jamaat-ud-Dawah, der Neugründung von Lashar-e-Tayyaba, die im ganzen Land Proteste organisiert hatte, sah die von der PPP (Pakistan People's Party) geführte Regierung davon ab, die Blasphemiegesetze zu ändern.

Auf Empfehlung von Justizminister Babar Awan, lehnte Ministerpräsident Yousuf Raza Gilani den Gesetzesentwurf von Sherry Rehman und die Begnadigung von Asia Bibi ab.

In seinem Schlussbericht für den Ministerpräsidenten formulierte Justizminister Babar Awan<sup>61</sup> später: „Was die Anfrage an den Ministerpräsidenten von Pakistan seitens des Ministeriums für Minderheiten angeht, die auch der Abteilung für Recht, Justiz & Parlamentarische Angelegenheiten zugeht und sich auf Reformen der Blasphemiegesetze als dringliche Angelegenheit bezog, ist zu sagen, dass diese der Substanz entbehrt. Daher wird empfohlen, keine Maßnahmen einzuleiten.“ Weiter empfahl er: „Zudem wurde der vorliegende Gesetzesentwurf vom betroffenen Abgeordneten bereits zurückgezogen, wie in der Presse zu lesen war.“ Awan erläuterte weiter, dass die Regelung der Todesstrafe für Blasphemie im Einklang mit den Geboten des Islam stehe und „keiner Änderung oder Ergänzung bedürfe“. Der von einigen erweckte Eindruck, die pakistanischen Gesetze würden

internationalen Menschenrechts-Standards widersprechen sei „vollkommen haltlos und unbegründet“.

### 8.3 Fakten und Schlussfolgerungen

Babars Einschätzung wird von der Realität widerlegt. Die Fakten sprechen vielmehr dafür, dass eine derartige Notlösung gefährlich und Teil des Problems ist, statt einen Ausweg zu bieten.

– Die Berichte über Menschenrechtsverstöße sprechen Bände. Aus ihnen geht hervor, dass vage formulierte und willkürlich angewendete Blasphemie-gesetze unvereinbar mit den Grundrechten und bürgerlichen Freiheiten sind und daher die Rechtsstaatlichkeit untergraben. Diese Gesetze haben den Interessen Pakistans immens geschadet.

Pakistan wies nachweislich die höchste Zahl an dokumentierten Fällen sowie inhaftierten und getöteten Menschen auf. Dennoch sah der Minister keinen Handlungsbedarf. Ihm war nicht bewusst, dass die Blasphemiegesetze einem Damoklesschwert gleich über jedem Bürger Pakistans schweben. Das Unrecht, das Opfern nicht-muslimischen Glaubens angetan wurde, erstreckt sich zudem auf die gesamte Gemeinschaft bzw. das gesamte Dorf.

#### – Realpolitik

Die großen Parteien mit Ausnahme von MQM und ANP haben bis dato geschwiegen. Ohne drastische Schritte sind die Chancen für die nahe Zukunft jedoch gering, dass sich die großen politischen Parteien einigen und einen Ausweg aus der verfahrenen Lage finden. I. A. Rehman fordert mit gutem Recht, dass die muslimische Bevölkerungsmehrheit, ihre Vertreter und die politischen Parteien aufwachen und sich des Problems annehmen müssen. Eine von pluralistischer Demokratie geprägte multi-religiöse Gesellschaft kann es nur bei aktiver und sinnvoller Einbeziehung der religiösen Minderheiten geben.

Obwohl in allen Parteien einschließlich der religiösen Parteien Minderheiten vertreten sind, wählen diese traditionell die PPP (Pakistan People's Party) sowie die PML-N (Pakistan Muslim League). Das gegenwärtige System, nach dem für Minderheiten reservierte Sitze im Verhältnis zu ihrem Anteil am Wahlerfolg der einzelnen Parteien mit Minderheitenvertretern besetzt werden, garantiert deren Präsenz in allen Parteien. Daher darf es auch nicht verwundern, dass die Partei „Jamiat Ulema-e-Islam“ als ihre Vertreterin für einen für Frauen reservierten Sitz in der Nationalversammlung die Christin Asia Nasir nominierte.

Die Minderheiten und politischen Parteien kämpfen nach wie vor damit, die durch die Trennung der Wählerschaft (1979–2002)<sup>62</sup> ausgelösten Nachwirkungen der nach Religionen getrennten Kandidatur und Wählerschaft zu überwinden. Erst dann werden die Minderheiten in der Lage sein, ihr politisches Gewicht in dieser sich wandelnden sozio-politischen Landschaft geltend zu machen. Die politischen Parteien werden alles daran setzen, ihre Rechte zu schützen, wenn sie das Gefühl haben, dass ihnen aus ihrer Untätigkeit in der Minderheitenfrage ein Wahl- und politischer Nachteil entsteht.

Tatsache ist auch, dass es den politischen Parteien an der Infrastruktur und den Prozessen für eine tiefgründige Analyse, eine Kultur der Parität sowie Mitteln für Massenkommunikation mit den Bürgern fehlt. Die Friedens- und Sicherheitslage sowie die Attacken extremistischer Gruppen ließen Diskussion über das Thema Blasphemie riskant werden – besonders nach den Morden an zwei hochrangigen Persönlichkeiten sowie dem erzwungenen Rückzug des Gesetzesentwurfs von Sherry Rehman.

Zu den Kräften, die sich für die Abschaffung der Blasphemiegesetze und die Beendigung des mit ihnen einhergehenden Missbrauchs stark machen, zählen Elemente der Zivilgesellschaft (Medien und nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen), kleine linksgerichtete Gruppen und in der Kirche verankerte Organisationen.

#### – Ideologischer Ballast und Wandel

Die bloße Existenz der Blasphemiegesetze und ihr Missbrauch sind Symptome einer tief wurzelnden Krankheit, die sich als engstirnige Ideologie des Staates offenbart sowie staatliche Souveränität und Religion vermennt. Die Folgen der langen Militärherrschaften und das bedrohliche Ungleichgewicht in der Macht staatlicher Organe ließen in Regierungsführung und Politik ein Vakuum entstehen. Dem spielen Denkmuster in die Hände, die den Status Quo einer bigotten und diskreditierten Politik unterstützen. Ayesha Siddiqi warnt, dass ‚die bereits von der Gier anderer dominanter Schichten ihrer Hoffnung beraubten einfachen Menschen sogar die Hoffnung in die Fähigkeit des Militärs verlieren, als eine Art Schlichter für Gerechtigkeit zu sorgen. Die so entstehende Entfremdung macht die Gesellschaft empfänglich für andere, häufig extremistische Ideologien.<sup>63</sup> Der „Council of Islamic Ideology“, der zwar verfassungstreu, in Bezug auf die Rechte der Menschen aber eigentlich überflüssig ist, wurde von mehreren Regierungen dafür missbraucht, Meinungen einzuholen, die ihre politischen Ziele unterstützen. Dieses Gremium war nicht in der Lage, in der Frage der Blasphemiegesetze Einfluss geltend zu machen – trotz

Diskussionen und Empfehlungen<sup>64</sup> an den „Council of Islamic Ideology“ bezüglich der unzureichenden Interessenvertretung von Minderheiten und Frauen. Diesem Gremium die Klärung einer so sensiblen Frage zu überlassen, dürfte daher keine gute Lösung sein. Angesichts des Spinnennetzes aus religiösem Nationalismus, staatlicher Ideologie, politisch und wirtschaftlich begründeten Interessen im Verbund mit einem diskriminierenden politischen und gesetzlichen Rahmen hält sich die Hoffnung auf einen baldigen Durchbruch oder Wandel in Grenzen. Der soziale Seismograph zeigt ein immenses Potenzial für einen qualitativen Wandel. Die Führung der großen Parteien sorgt sich jedoch mehr um ihre persönliche Sicherheit und ihr Überleben. Die wichtigen politischen Akteure sind daher auf die eine oder andere Art Gefangene des ideologischen Ballasts. Der Versuch, als hochrangiger Politiker eine Lösung für die Rettung Pakistans zu präsentieren, gleicht einem Drahtseilakt.

#### – Der Ausweg/Forderungen

Idealerweise sollte die Änderung so umstrittener Gesetze wie der Blasphemiegesetze im Rahmen einer nationalen Debatte und der Bewusstseinsbildung unter den Bürgern erfolgen. Vor dem Hintergrund von religiös motivierter Gewalt und Unrecht ist eine Massenkampagne zur Bewusstseinsbildung jedoch unmöglich. Jegliche Änderung wird von religiös begründeten Interessen verhindert, die auch die Meinungsbildung auf der Straße beeinflussen. Andererseits ist die Abschaffung der Blasphemiegesetze dringend geboten, wenn auch nur ein erster Schritt bei der Bekämpfung des religiösen Extremismus. Die pakistanische Regierung muss umfassende Reformen einführen, insbesondere im institutionellen und sektoralen Bereich, weil ohne Bildungs- und Wirtschaftsreformen eine Reform des Rechtswesens zum Scheitern verurteilt wäre. Der Tag, an dem das mächtige Establishment in Pakistan beschließt, ernsthaft mit religiöser Diskriminierung und Extremismus zu brechen, wird der Beginn einer neuen Ära für das Land sein. Auch wenn diese Entwicklung mit der Änderung oder Abschaffung der Blasphemiegesetze seinen Anfang nimmt, wird dies ein entscheidender Wendepunkt sein. Die Abschaffung oder tiefgreifende Änderung der Blasphemiegesetze wird auch dem Teufelskreis der religiös motivierten Gewalt ein Ende setzen. Diese Entwicklung ist vorhersehbar, weil der mit dem Gesetz einhergehende Missbrauch ein offenes Geheimnis ist und es in Pakistan alternative Stimmen gibt, die diese Änderungen fordern. Ein mutiger Vorstoß in diese Richtung würde in der pakistanischen Bevölkerung mit Sicherheit Unterstützung finden. Schließlich gelang nach 21 Jahren 1997 auch die Umstellung von Freitag auf Sonntag als wöchentlichem Feiertag und im Jahr 2006 die Tilgung einiger missbräuch-

licher Elemente der Hudud-Gesetzgebung – 27 Jahre nach ihrer Einführung. Zudem kann die pakistanische Regierung den Lauf der Geschichte beeinflussen, indem sie die Menschenrechts-Standards als Leitprinzip übernimmt. Eine Erklärung des Parlaments, ein Versprechen, die Prinzipien der Gleichstellung der Bürger und der Nichtdiskriminierung in Buchstabe und Geist zu befolgen, kann einen gangbaren Weg bilden, dem Verfall von System und Gesellschaft zu begegnen. Darüber hinaus braucht Pakistan auf nationaler und regionaler Ebene eine starke und unabhängige Menschenrechtskommission, die jene Lücken schließt, die ineffektive, unflexible und parallele Justizsysteme schaffen. Der im Jahre 2011 der Nationalversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf von Sherry Rehman stellte einen Mittelweg dar, zielte jedoch klar auf die Eindämmung des Missbrauchs ab. Dieser Entwurf könnte auch als Basis für die zukünftige Gesetzgebung dienen. Eine Beibehaltung der Blasphemiegesetze verhindert die weitere Demokratisierung Pakistans und würde bewirken, dass die Gesellschaft weiterhin unter der gesetzlich und staatlich sanktionierten religiösen Gewalt leidet. Auf lange Sicht schließen Demokratie und religiöse Bigotterie einander letztlich aus. Neben rechtlichen Reformen muss jedoch ein funktionierendes System etabliert werden, das die wirksame Umsetzung dieser Reformen garantiert. Die Zivilgesellschaft in Pakistan hat sich mit großem Engagement gegen die autokratischen Regime und ihre Misswirtschaft gestemmt. Sie muss ihren Kampf fortsetzen, um die Seele einer tausende Jahre alten Zivilisation wieder zum Leben zu erwecken. Die in Pakistan existierenden Freiheiten sind der Beitrag der Zivilgesellschaft für das Land. Anwälte, Journalisten, Politik- und Menschenrechtsaktivisten, die den Ausgegrenzten beistehen, sind daher ein Zeichen der Hoffnung. Die internationale Gemeinschaft muss sich stärker für Pakistan engagieren und dem Land aus diesem Sumpf von Recht und Politik heraushelfen. Deutschland, das eine neutrale Haltung bezieht und gute Beziehungen zur pakistanischen Regierung pflegt, hat durch Gespräche über die Menschenrechtslage im Allgemeinen und die Blasphemiegesetze im Speziellen seinen kleinen Beitrag geleistet. Es bedarf jedoch einer weiteren Beobachtung der Situation und Gespräche mit Islamabad – insbesondere angesichts der gewachsenen weltweiten Bedeutung der Religionsfreiheit. Ausreden für die Beschneidung der Grundrechte der Menschen – ob aus kulturellem oder religiösem Relativismus – dürfen unabhängig von politischen Systemen und ihrer geografischen Lage nicht akzeptiert werden. Es wäre sicher keine schlechte Idee, die Situation in Pakistan regelmäßig zum Gegenstand der Diskussionen im Parlament zu machen, um die außenpolitischen Initiativen zu stützen. Der Resolution des EU-Parlaments vom

20. Mai 2010 zur Religionsfreiheit in Pakistan<sup>65</sup> folgte eine weitere Resolution des EU-Parlaments zur Lage der Christen in Pakistan<sup>66</sup>. Die EU-Gremien müssen prüfen, ob diese Resolutionen Wirkung zeigten, und – falls nicht –, welche Möglichkeiten es für die Stärkung der Religionsfreiheit in Pakistan gibt. Die EU-Mitgliedsländer können diese Frage auch auf nationaler Ebene verfolgen.

## Literatur

- MOHAMMAD ISMAIL QURESHI,  
 Namooos-e-Rasool aur Qanoon Toheen-e-Risalat, Alfaisal, Lahore, 1994
- HUMAN RIGHTS MONITOR,  
 Lahore, National Commission for Justice and Peace, 2005
- PARAGRAPH 295 C,  
 Mughal und Jacob, 1995, NCJP, Lahore
- ALI MUBARAK,  
 Dr., A Page from History, Fiction House, 2004
- NIAZI ZAMIR,  
 Press in Chains, Oxford University Press, 1986 und 2010
- BJÖRKMAN, JAMES WARNER,  
 Fundamentalism, Revivalists and Violence in South Asia, Manohar,  
 Indien, 1988
- MARSHALL PAUL UND SHEA NINA:  
 Silenced: How Blasphemy and Apostasy Codes are Choking Freedom  
 Worldwide, Oxford University Press, 2011
- SIDDIQA AYESHA,  
 Military Inc. Inside Pakistan's Military Economy, Oxford, 2007

## Fußnoten

- 1 A. Asia Noreen, verurteilt im September 2010
- 2 GA/10678 <http://www.un.org/News/Press/docs/2007/ga10678.doc.htm>
- 3 <http://www.dawn.com/2011/10/25/qadri-case-judge-sent-abroad.html>
- 4 Empfehlungen des UN-Menschenrechtsrates im Rahmen der Universal Periodic Review, Juni 2008, Genf, Resolution des EU-Parlaments vom 20. Mai 2010, US-Kommission zur internationalen Religionsfreiheit, S. 122 <http://www.uscirf.gov/images/book%20with%20cover%20for%20web.pdf>
- 5 Human Rights Watch, <http://www.hrw.org/news/2011/02/02/pakistan-drop-blasphemy-charges-against-17-year-old>, amnesty International, <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ASA33/011/2010/en/7f12b4fa-7db1-4710-a23b-d8fe1a31919c/asa330112010en.pdf>
- 6 <http://dictionary.reference.com/browse/blasphemy>
- 7 Umar Cheema <http://www.thenews.com.pk/NewsDetail.aspx?ID=9222>
- 8 <http://news.bbc.co.uk/2/hi/entertainment/4098752.stm>
- 9 [http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/july/11/newsid\\_2499000/2499721.stm](http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/july/11/newsid_2499000/2499721.stm)
- 10 <http://www.quodlibet.net/articles/kozlovic-fears.shtml>
- 11 <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta07/EREC1805.htm>
- 12 [http://www.venice.coe.int/docs/2008/CDL\(2008\)090add2-e.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2008/CDL(2008)090add2-e.asp)
- 13 <http://www.scribd.com/doc/35444787/Joginder-Nath-Mandal-PDF>
- 14 [http://www.thepersecution.org/dl/report\\_1953.pdf](http://www.thepersecution.org/dl/report_1953.pdf)
- 15 Das erste Land, bei dem dieses Adjektiv verwendet wird.
- 16 Verordnung XLIV 1980
- 17 Verordnung 1 von 1982
- 18 Verordnung XX von 1984 zu anti-islamischen Aktivitäten der Qadiani, Lahori und Ahmadis (Verbot und Bestrafung)
- 19 Mohammad Ismail Qureshi, Namooos-e-Rasool aur Qanoon Toheen-e-Risalat, Alfaisal, Lahore, 1994, S. 46–48
- 20 Gesetz III zum Strafrecht (Neufassung) von 1986
- 21 Mohammad Ismail Qureshi, Namooos-e-Rasool aur Qanoon Toheen-e-Risalat, Alfaisal, Lahore, 1994, S. 333
- 22 Paragraph 295 C, pakistanisches Strafgesetzbuch
- 23 Mujadid, Imam
- 24 Artikel 20 und 25 der pakistanischen Verfassung (Religionsfreiheit und Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetz)
- 25 Artikel 18 und 19 UDHR, UN ICCPR (Religions- bzw. Glaubensfreiheit, Meinungsfreiheit)
- 26 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G96/100/03/PDF/G9610003.pdf?OpenElement>
- 27 Human Rights Monitor, Lahore, National Commission for Justice and Peace, 2005
- 28 Faktenbericht der NCJP (National Commission for Justice and Peace), Lahore
- 29 Paragraph 295 C, Mughal und Jacob, 1995, NCJP
- 30 Paragraph 295 C, Mughal und Jacob, 1995, NCJP
- 31 Daily Dawn, 25. Juni 2007
- 32 Der weiße Streifen in der Landesflagge, der für die religiösen Minderheiten steht, bedeckt circa 30 %.
- 33 Ali Mubarak, Dr.: A Page from History, Fiction House, 2004, S. 192
- 34 [http://en.wikipedia.org/wiki/Orangi\\_Pilot\\_Project](http://en.wikipedia.org/wiki/Orangi_Pilot_Project)
- 35 <http://www.facebook.com/pages/The-Frontier-Post/112347805443757?sk=info>
- 36 <http://www.worldpress.org/340.cfm>
- 37 <http://en.wikipedia.org/wiki/Ali>
- 38 Press in Chains, Niazi Zamir, 1986 und 2010, Oxford University Press

- 39 Oxford University Press ISBN 13: 9780195477245
- 40 Studie der National Commission for Justice and Peace, HRM, 2006, vom Autor aktualisiert
- 41 Volkszählung von 1998, Statistikabteilung, Regierung von Pakistan
- 42 District Census Report 1998, Lahore
- 43 Fundamentalism, Revivalists, and Violence in South Asia, herausgegeben von James Warner Björkman, Manohar, 1988, S. 33
- 44 Geld aus der Golfregion und dem Nahen Osten
- 45 8. Verfassungszusatz
- 46 Auszug aus Paragraph 295 C
- 47 <http://www.guardian.co.uk/world/2011/jan/20/islam-ghamidi-pakistan-blasphemy-laws>
- 48 <http://www.youtube.com/watch?v=iW0NuDDW1Sc>
- 49 <http://blasphemylaws.blogspot.com/2011/01/pakistans-blasphemy-law-maulana.html>
- 50 [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1885757](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1885757)
- 51 <http://www.thenews.com.pk/TodaysPrintDetail.aspx?ID=254129&Cat=9&dt=8/1/2010>
- 52 [http://www.wahidinstitute.org/Programs/Detail/?id=404/hl=en/The\\_Launching\\_Of\\_The\\_Wahid\\_Institute](http://www.wahidinstitute.org/Programs/Detail/?id=404/hl=en/The_Launching_Of_The_Wahid_Institute)
- 53 New York: Oxford University Press, October 2011
- 54 <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/05/22/AR2006052201152.html>
- 55 <http://www.defence.pk/forums/current-events-social-issues/68697-blasphemy-law-damaging-islam-hrcp.html>
- 56 Auszüge aus dem vom Autor verfassten Artikel, der in der pakistanischen Tageszeitung Daily Times veröffentlicht wurde, sind nachzulesen bei:  
[http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2010%5C04%5C14%5Cstory\\_14-4-2010\\_pg3\\_6](http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2010%5C04%5C14%5Cstory_14-4-2010_pg3_6) [http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2010%5C04%5C15%5Cstory\\_15-4-2010\\_pg3\\_4](http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2010%5C04%5C15%5Cstory_15-4-2010_pg3_4)
- 57 Ägypten, Algerien, Marokko, Mauretanien, Tunesien
- 58 <http://www.cnsnews.com/news/article/un-human-rights-committee-takes-aim-blas>
- 59 <http://www.thenews.com.pk/TodaysPrintDetail.aspx?ID=18059&Cat=2&dt=11/30/2010>
- 60 Eine Gesetzesvorlage, die nicht vom Finanzministerium bzw. der Regierung eingebracht, sondern von einzelnen Parlamentsabgeordneten vorschlagen wird, die normalerweise von einigen anderen Parlamentsabgeordneten unterstützt werden.
- 61 <http://www.thehindu.com/news/international/article1171341.ece>
- 62 Ein Wahlsystem, bei dem Wähler nur für einen Kandidaten stimmen konnten, der ihrer Religion angehörte.
- 63 Siddiqa Ayesha, Military Inc. Inside Pakistan's Military Economy, Oxford, 2007 S. 29
- 64 <http://tribune.com.pk/story/103119/top-islamic-advisory-body-cii-proposed-death-on-blasphemy-law-misuse/>
- 65 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0194+0+DOC+XML+V0//EN>
- 66 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0021+0+DOC>

Erschienen/Geplante Publikationen – Current/Planned Publications – Publications parues/en préparation

- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**  
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201  
**Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China**  
in English (2002) – Order No. 600 211  
**La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 221
- 2 **Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001**  
**Die schwierige Lage der Kirchen**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202  
**Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches**  
in English (2001) – Order No. 600 212  
**Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien.**  
**Religionsfreiheit und Gewalt**  
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203  
**Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom**  
in English (2002) – Order No. 600 213  
**La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 223  
**Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan**  
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**  
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204  
**Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood**  
in English (2002) – Order No. 600 214  
**La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus – Religionsfreiheit?**  
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205  
**Human Rights in Turkey – Secularism – Religious Freedom?**  
in English (2002) – Order No. 600 215  
**La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206  
**Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001**  
in English (2002) – Order No. 600 216  
**Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207  
**Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa**  
in English (2002) – Order No. 600 217  
**Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208  
**Female Genital Mutilation. A Report on the Present Situation in Sudan**  
in English (2002) – Order No. 600 208  
**Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 208
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230  
**Human Rights in Vietnam. Religious Freedom**  
in English (2002) – Order No. 600 231  
**La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233  
**Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic local Church for peace and justice**  
in English (2002) – Order No. 600 234  
**La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 235
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**  
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236  
**Human Rights in Zimbabwe.**  
in English (2002) – Order No. 600 237  
**La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe**  
en français (2002) – Numéro de commande 600 238
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**  
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239  
**Human Rights in South Korea.**  
in English (2003) – Order No. 600 240  
**La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud**  
en français (2003) – Numéro de commande 600 241
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**  
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242  
**Human Rights in Sudan.**  
in English (2003) – Order No. 600 243  
**La situation des Droits de l'Homme au Soudan**  
en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**  
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245  
**Human Rights in Nigeria.**  
in English (2003) – Order No. 600 246  
**La situation des Droits de l'Homme au Nigeria**  
en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**  
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248  
**Human Rights in Rwanda.**  
in English (2003) – Order No. 600 249  
**La situation des Droits de l'Homme au Rwanda**  
en français (2003) – Numéro de commande 600 250

- 16 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251  
**Human Rights in Myanmar/Burma. The Church under military dictatorship**  
in English (2004) – Order No. 600 252  
**La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 17 Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257  
**Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.**  
in English (2004) – Order No. 600 257  
**La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 18 Zur Lage der Menschenrechte in Laos**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257  
**Human Rights in Laos**  
in English – Order No. 600 257  
**Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 19 Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260  
**Human Rights in Egypt**  
in English (2004) – Order No. 600 261  
**Les Droits de l'Homme en Égypte**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 20 Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264  
**Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?**  
in English (2004) – Order No. 600 265  
**La situation des Droits de l'Homme – La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 21 Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268  
**Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1**  
in English (2004) – Order No. 600 269  
**Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 22 Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**  
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271  
**Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2**  
in English (2004) – Order No. 600 272  
**Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2**  
en français (2004) – Numéro de commande 600 273
- 23 Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit**  
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274  
**Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace**  
in English (2005) – Order No. 600 275  
**La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix**  
en français (2005) – Numéro de commande 600 276
- 24 Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)**  
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277  
**Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)**  
in English (2005) – Order No. 600 278  
**La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)**  
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 25 Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission**  
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281  
**East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation**  
in English (2005) – Order No. 600 282  
**Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation**  
en français (2005) – Numéro de commande 600 283  
**Timor Timur menghadapi masa lalu**  
**Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi**  
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative**  
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285  
**Asylum for Converts? On the problems arising from the credibility test conducted by the executive and the judiciary following a change of faith**  
in English (2007) – Order No. 600 285  
**L'asile pour les convertis? La question de l'examen de la crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et judiciaire**  
en français (2007) – Numéro de commande 600 285
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik?**  
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286  
**Human Rights in the People's Republic of China – Changes in Religious Policy?**  
in English (2008) – Order No. 600 287  
**La situation des droits de l'Homme en République populaire de Chine – Des changements dans la politique en matière de religion ?**  
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma. Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche**  
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289  
**The human rights situation in Myanmar/Burma. First political steps of a minority church**  
in English (2008) – Order No. 600 290  
**La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire**  
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen, Verantwortung übernehmen**  
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292  
**Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility**  
in English (2008) – Order No. 600 292  
**Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face – Assumer la responsabilité**  
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte**  
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293  
**Defamation of Religions and Human Rights**  
in English (2008) – Order No. 600 293  
**Diffamation des religions et droits de l'homme**  
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen Zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak**  
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294  
**Asylum for Iraqi Refugees – Background Information The situation of non-Muslim refugees in countries bordering on Iraq**  
in English (2008) – Order No. 600 295  
**L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base : La situation des réfugiés non musulmans dans les États riverains de l'Irak**  
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien**  
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297  
**Violence against Christians in India – A response Democracy, Secularism and Pluralism in India**  
in English (2008) – Order No. 600 297  
**Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde**  
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit**  
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298  
**Violence against Christians in India – A response Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace and Justice**  
in English (2009) – Order No. 600 298  
**Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation, paix et justice**  
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen**  
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299  
**Boko Haram: Some reflections on causes and effects**  
in English (2009) – Order No. 600 299  
**Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram**  
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht**  
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300  
**Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective from Papua**  
in English (2009) – Order No. 600 301  
**Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective de la Papouasie**  
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar – Ein Land sucht seinen Weg**  
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen: Das „Allah“-Dilemma**  
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306  
**Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists: The "Allah" Dilemma**  
in English (2010) – Order No. 600 306  
**Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes politiques : la polémique « Allah »**  
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein**  
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307  
**On the Contradiction of being Dalit Christians**  
in English (2010) – Order No. 600 307  
**De la contradiction d'être chrétien Dalit**  
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein Gräueltaten unter Kastenangehörigen: Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen**  
Erայյւր, Tamil Nadu, März 2008  
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308  
**On the Contradiction of being Dalit Christians Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians**  
Erայյւր, Tamil Nadu, mars 2008  
in English (2010) – Order No. 600 308  
**De la contradiction d'être chrétien Dalit Atrocités entre castes : les chrétiens Vanniayars contre les chrétiens Dalits**  
Erայյւր, Tamil Nadu, mars 2008  
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia**  
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309  
**Field Study on Female Genital Mutilation (FGM) in Kenya Today**  
in English (2010) – Order No. 600 309  
**La mutilation génitale des femmes (MGF) au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain**  
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine koptische Kirche in Alexandria**  
am 1. Januar 2011 – Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse  
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310  
**The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in Alexandria**  
on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of research in Muslim-Christian relations in Egypt  
in English (2011) – Order No. 600 311  
**Le contexte de l'odieuse attentat perpétré contre une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1<sup>er</sup> janvier 2011**  
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 42 Christlich glauben, menschlich leben – Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum**  
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313  
**Christian faith, human dignity – Christianity and the human rights challenge**  
in English (2010) – Order No. 600 314  
**Foi chrétienne et vie humaine – Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme**  
en français (2010) – Numéro de commande 600 315

- 43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird sie eingeschränkt?**  
**Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden**  
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316  
**What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom**  
in English (2010) – Order No. 600 316  
**Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte ? La liberté religieuse – un petit guide**  
en français (2010) – Numéro de commande 600 316
- 44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen steht das Land heute?**  
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317  
**Tunisia 2011 – The challenges facing the country**  
in English (2011) – Order No. 600 317  
**Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays**  
en français (2011) – Numéro de commande 600 317
- 45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte im Casamance-Konflikt**  
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318  
**The human rights situation in the Casamance conflict**  
englisch (2011) – Bestellnummer 600 319  
**La Situation des droits de l'homme dans le conflit casamançais**  
französisch (2011) – Bestellnummer 600 320
- 46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321  
**Female Genital Mutilation in Senegal**  
englisch (2012) – Bestellnummer 600 321  
**Mutilations génitales féminines au Sénégal**  
französisch (2012) – Bestellnummer 600 321
- 47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322
- 48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte in Papua-Neuguinea**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323
- 49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und menschenrechtliche Fragen**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324
- 50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325
- 51 Religionsfreiheit in der Türkei? Entwicklungen 2005-2012**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326